



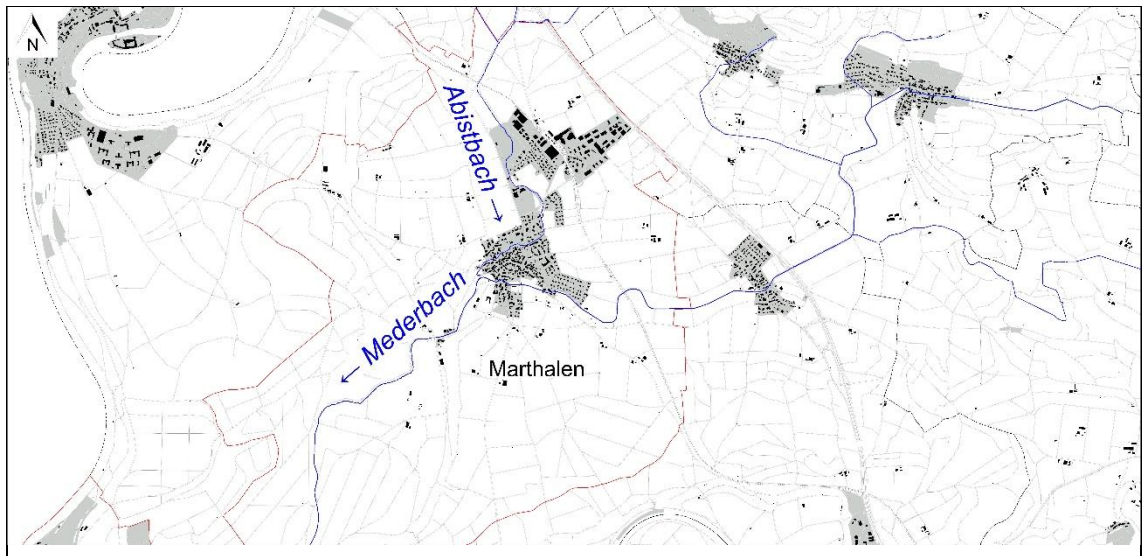
Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

# **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonale Gewässer  
in den Gemeinden der 3. Priorität**

## **MEDERBACH, ABISTBACH**

### **Technischer Bericht II. GEMEINDE MARTHALEN**



**Öffentliche Auflage 13.04.2026**



**Bänziger Kocher Ingenieure AG**  
Vermessung Tiefbau Gewässer



**Winzeler + Bühl**

Raumplanung und Regionalentwicklung  
Rheinweg 21, 8200 Schaffhausen

## **Impressum**

### **Auftraggeber**

Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser,  
Energie und Luft  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Kontaktperson:  
Corinne von Wyl  
+ 41 43 257 61 90  
E-Mail: corinne.von.wyl@bd.zh.ch

### **Auftragnehmer**

Bänziger Kocher Ingenieure AG  
Dorfstrasse 9  
8155 Niederhasli

Kontaktperson:  
Severin Lees  
+41 44 850 12 35  
E-Mail: severin.lees@bk-ing.ch

### **Subauftragnehmer**

Winzeler + Bühl, Raumplanung und Regionalentwicklung  
Rheinweg 21  
8200 Schaffhausen

Kontaktperson:  
Konradin Winzeler  
+41 52 622 32 32  
E-Mail: konradin.winzeler@regional-entwicklung.ch

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Projektperimeter	5
1.3. Verfahrensablauf	6
<b>2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung</b>	<b>6</b>
2.1. Einführung	6
2.2. Grundlagen auf Stufe Bund	7
2.3. Kantonale Grundlagen	12
2.4. Regionale Grundlagen	34
2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen	38
2.6. Weitere Grundlagen	45
<b>3. Abschnittsbildung</b>	<b>46</b>
<b>4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV</b>	<b>50</b>
<b>5. Erhöhung</b>	<b>51</b>
5.1. Hochwasserschutz	51
5.2. Revitalisierung	56
5.3. Natur- und Landschaftsschutz	57
5.4. Gewässernutzung	57
5.5. Fazit	58
<b>6. Anpassungen des Gewässerraums</b>	<b>59</b>
6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums	59
6.2. Reduktion des Gewässerraums	59
6.2.1. Dicht überbautes Gebiet	59
6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum	59
6.2.3. Fazit	59
6.3. Harmonisierung	59
6.4. Fazit	60
<b>7. Schlussprüfung</b>	<b>62</b>
7.1. Interessenermittlung	62
7.2. Interessensbewertung	62
7.3. Interessensabwägung	62
7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum	62
7.4.1. Mederbach	62
7.4.2. Abistbach	70
7.4.3. Fazit	72

## **ANHANG**

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A10 Tabelle Interessenermittlung
- A11 Tabelle Interessenbewertung
- A12 Tabelle Interessenabwägung
- A13 Detailpläne Gewässerraum
- A14 Liste Koordinatenpunkte
- A15 Berechnungsnachweis Hochwasserschutz

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für den Mederbach und den Abistbach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Marthalen auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung des Abistbachs und Mederbachs im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 3. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Marthalen. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fließgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

### 1.2. Projektperimeter

Der Mederbach fliesst von Osten nach Westen durch das Siedlungsgebiet von Marthalen. Der Zwischenabschnitt, welcher teilweise durch Landwirtschaftsland verläuft, wird aufgrund seiner geringen Länge von rund 250 m durchgehend bearbeitet. Der Gewässerraum liegt im vorliegenden Perimeter grösstenteils innerhalb von Biodiversitätsflächen. Die Gewässerraumfestlegung im Bereich der Kleinsiedlung Udermüli erfolgt gemäss den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit der Bearbeitung ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Der Perimeter am Abistbach beschränkt sich auf den Abschnitt des Hochwasserrückhaltebeckens Fooloch. Unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt die Bearbeitung im Zuge der kommunalen Gewässerraumfestlegung.

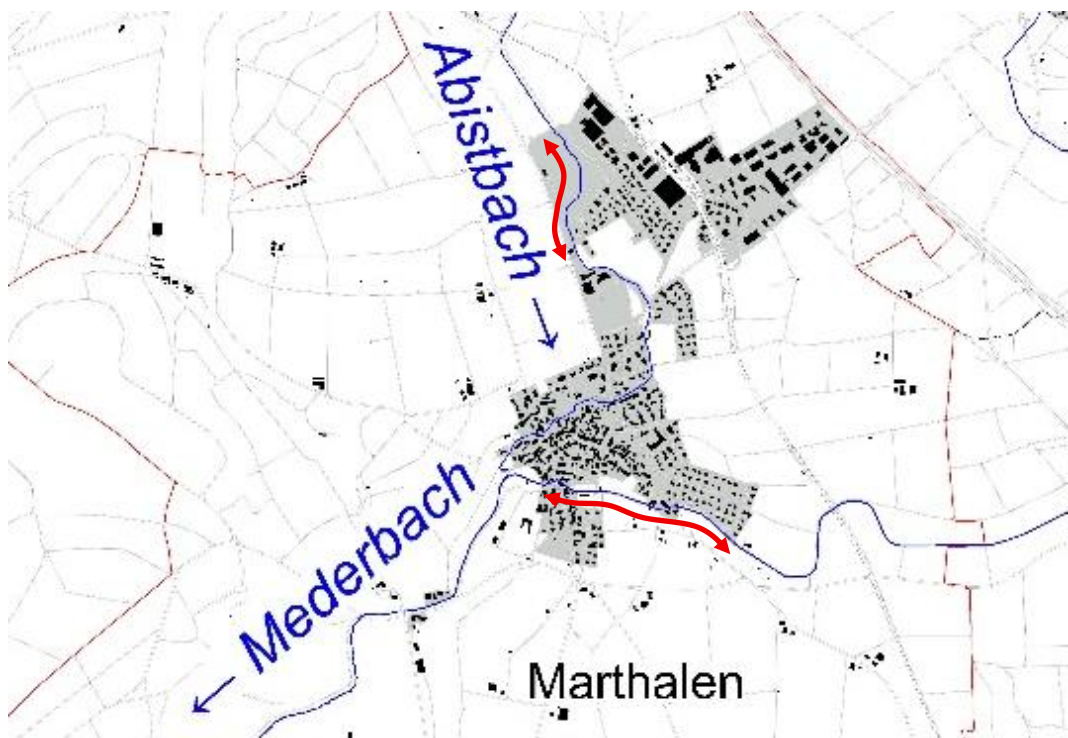


Abbildung 1: Der Projektperimeter am Mederbach und Abistbach in Marthalen: Siedlungsgebiet (grau), Projektperimeter (rote Pfeile) und kantonales Gewässer Mederbach (blau)

### **1.3. Verfahrensablauf**

Start Bearbeitung	Januar 2025
Erarbeitung Entwurf	März bis August 2025
Gespräche Vorabklärungen mit der Gemeinde	April bis Mai 2025
Stellungnahme der kantonalen Fachstellen und der Gemeinden (Vernehmlassung)	ab September 2025 (60 Tage)
Bereinigung Entwurf	November 2025 bis März 2026
Öffentliche Auflage	April bis Juni 2026
Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume	ab August 2026
Allfällige Rechtsmittelverfahren	+ ggf. Dauer der Abwicklung

## **2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung**

### **2.1. Einführung**

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

## **2.2. Grundlagen auf Stufe Bund**

### **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)**

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlung der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Gemeinde Marthalen betroffen.

Die betroffenen Ortsbilder in Marthalen sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt. Es zeigt sich, dass mehrere ISOS A Baugruppen 0.1, und das Einzelobjekt A 0.1.1 von dem geplanten Gewässerraum des Mederbachs durchfahren wird.

Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei ISOS A Baugruppen / ISOS A Einzelobjekten im Vordergrund. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des Gebäudes der ISOS Baugruppe 0.1, des ISOS A Einzelobjekts 0.1.1 ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällig notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Der Gewässerraum tangiert verschiedene ISOS-Objekte. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. Im nachgelagerten Verfahren (z. B. Baubewilligungsverfahren, Hochwasserschutzprojekt, Sondernutzungsplanung usw.) ist eine abschliessende Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben und allen weiteren relevanten privaten und öffentlichen Interessen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bauvorhaben standortgebunden sein können, wenn die Schutzziele des ISOS die anderen Interessen überwiegen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob das konkrete ISOS-Objekt erheblich beeinträchtigt werden könnte und entsprechend ein Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erforderlich ist.

### Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Folgende Strassenabschnitte der Wege und Brücken, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen:

- Andelfingerstrasse: Regionale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz
- Stuberainli: Regionale Bedeutung, historischer Verlauf

Die betroffenen Objekte ZH 32.1 und ZH 903 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

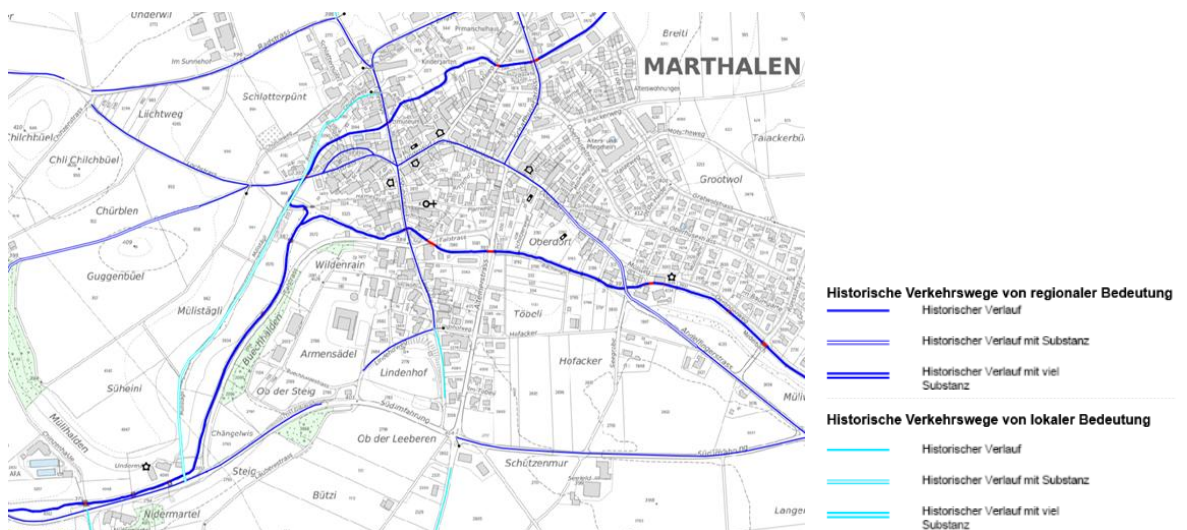


Abbildung 2: IVS Karte mit historischen Verkehrswegen. (Quelle: maps.zh.ch)

## Wild- und Siegfriedkarten (6)

Im Herbst 1842 beschloss der Zürcher Grosse Rat, eine vierfarbige Karte des Kantons Zürich erstellen zu lassen. In der Zeit von 1843 bis 1851 entstanden unter der Leitung von Johannes Wild 27 Original-Messtischblätter im Massstab 1:25000. In blauer Farbe werden Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, je nach Bedeutung, mit ein oder zwei Linien dargestellt. Eine feine blaue Parallelschraffur symbolisiert Riede, Sümpfe und Torfmoore.

In den Jahren 1870 bis 1926 wurde - anfänglich unter der Leitung von Oberst Hermann Siegfried - der Topographische Atlas der Schweiz veröffentlicht. Es handelt sich um das erste detaillierte Gesamtwerk für die Schweiz in den Massstäben 1:25'000 für das Mittelland.

In der historischen Karte J. Wild von 1850 sowie den Siegfriedkarten von 1880 und 1930 sind der Verlauf des Meder- und Abistbachs durch Marthalen kartiert. Dieser gleicht dem aktuellen Zustand.

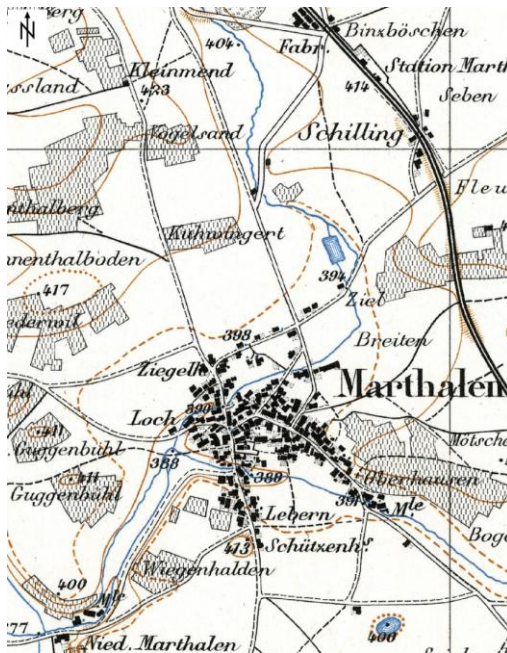


Abbildung 3: Siegfriedkarte 1880 (Quelle: geo.zh.ch)

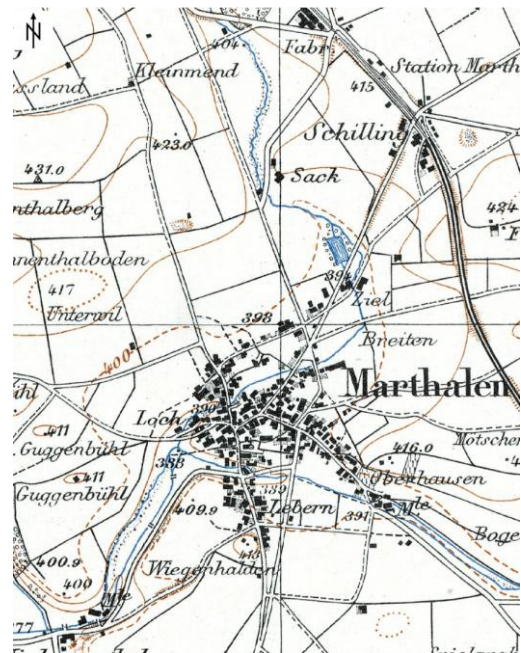


Abbildung 4: Siegfriedkarte 1930 (Quelle: geo.zh.ch)

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV am Mederbach und Abistbach in den Gemeinden der 3. Priorität  
II Gemeinde Marthalen

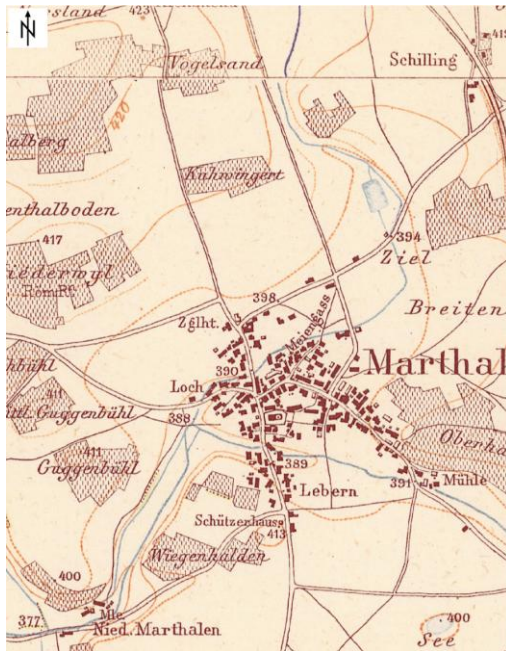


Abbildung 5: Historische Karte J. Wild (1850).  
(Quelle: geo.zh.ch)

### Karten von Hans Conrad Gyger (7)

Aus dem 17. Jahrhundert liegen im Staatsarchiv des Kantons Zürich verschiedene Originalkarten des berühmten Zürcher Kartografen Hans Conrad Gyger (1599-1674) vor, aus welchen das 1667 fertiggestellte Kartengemälde des Zürcher Herrschaftsgebiets hervorsticht. Die Gygerschen Karten dienten fast 200 Jahre lang als verbindliche Vorlagen weiterer Kantonskarten.

In der Gygerkarte von 1667 ist der Verlauf des Meder- und Abistbachs durch Marthalen kartiert. Dieser ist zwar sehr grob gezeichnet, dennoch ist die Ähnlichkeit mit dem aktuellen Zustand erkennbar.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV am Mederbach und Abistbach in den Gemeinden der 3. Priorität  
II Gemeinde Marthalen



Abbildung 6: Gygerkarte 1667 (Quelle: geo.zh.ch)



### Schutzwürdiges Ortsbild (11)

Das kantonale Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung bildet die Grundlage für Schutz und Pflege jener Ortsbilder, denen über den Gemeindegrenzen hinausreichende Bedeutung zukommt. Das Inventar bezeichnet, umschreibt und wertet die wichtigsten Elemente, welche in ihrer Gesamtheit die Struktur und Erscheinung und mithin das Bild eines Ortes unverwechselbar prägen. Der Erhaltung (Schutz) und der rücksichtsvollen Weiterentwicklung (Pflege) dieser Elemente kommt deshalb bei der Festsetzung von Richt- und Nutzungsplänen sowie der Behandlung von Baugesuchen hohe Bedeutung zu.

Der als schutzwürdiges Ortsbild erfasste Dorfkern beinhaltet wichtige Freiräume, ausgeprägte Platzräume, raumwirksame Mauern sowie markante Bäume und Baumgruppen. Zudem sind zahlreiche Giebeldächer mit prägenden Firstrichtungen markiert. Der Mederbach durchfließt abschnittsweise den Ortsbildperimeter sowie wichtige Freiräume.

### Fruchtfolgefleichen (20)

Im Kantonalen Richtplan werden unter anderem auch die vorhandenen Fruchtfolgefleichen aufgezeigt. Als massgebende Grundlage wird die GIS Karte Fruchtfolgefleichen hinzugezogen, welche die entsprechenden Festlegungen des Kantons konkretisiert.

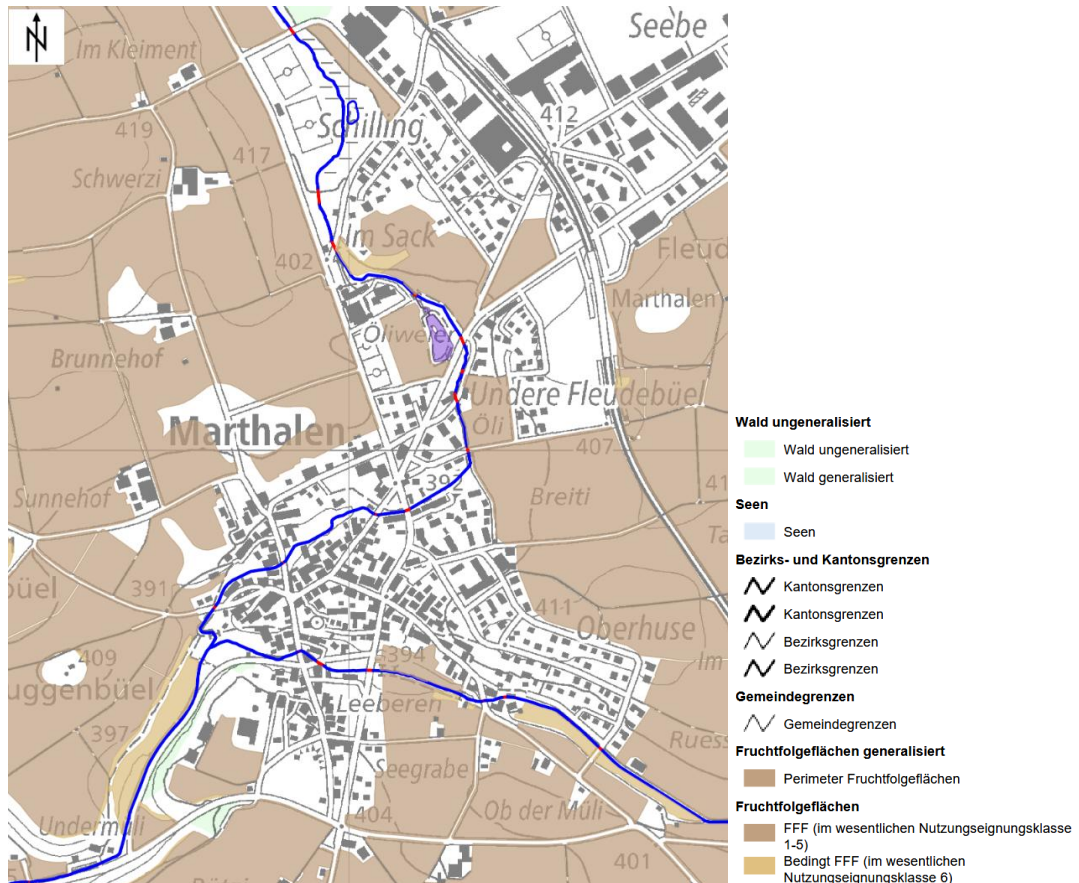


Abbildung 8: Karte der Fruchtfolgefleichen. (Quelle: maps.zh.ch)

Marthalen ist umgeben von Fruchfolgefleichen. Der Mederbach und der Abistbach fliesen abschnittsweise entlang von Fruchfolgefleichen der Nutzungseignungsklassen 1 – 5 und 6, welche von der Gewässerraumausscheidung betroffen sind. Für detaillierte Angaben zu den betroffenen Flächen wird auf Anhang A07 verwiesen.

### Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und Weiher gezeigt.

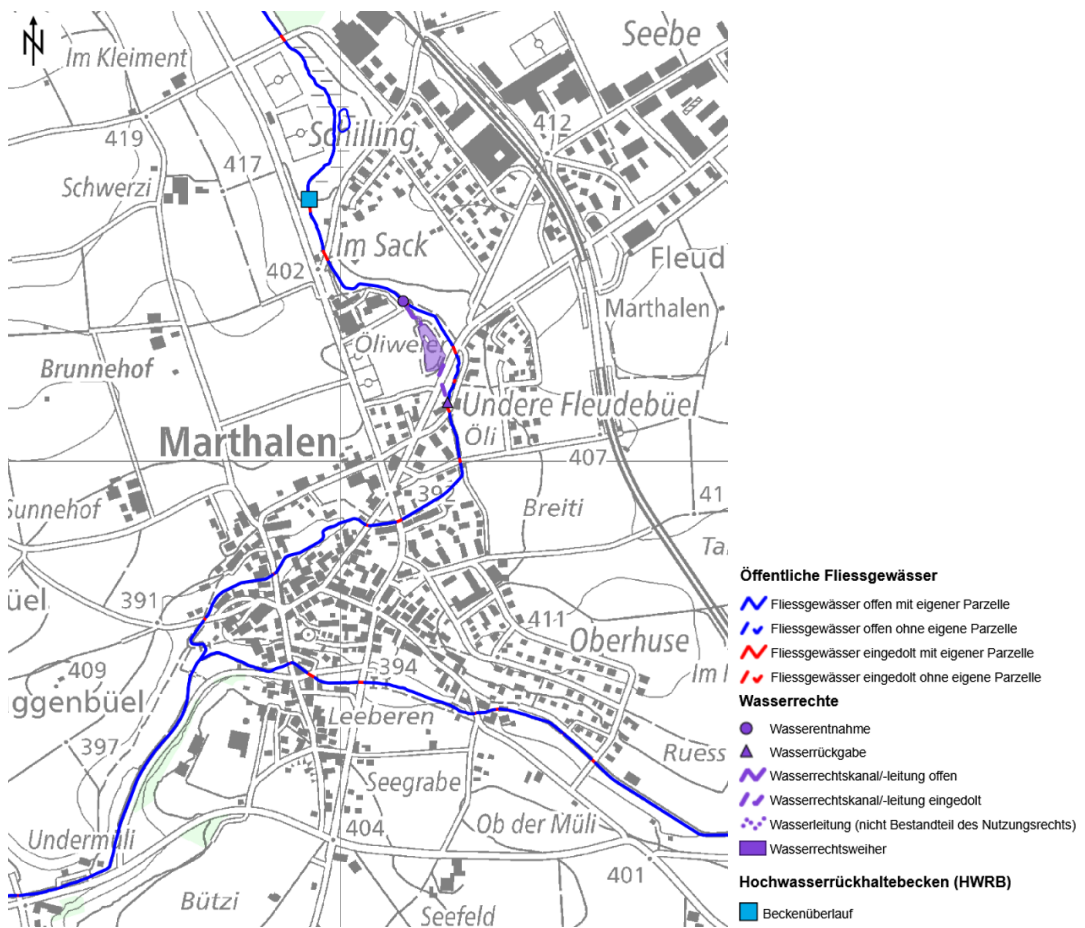


Abbildung 9: Karte der öffentlichen Oberflächengewässer (Quelle: maps.zh.ch)

Der Abistbach ist im Projektperimeter ein offenes Gewässer mit eigener Parzelle. Am Ende des Abschnitts befindet sich ein Hochwasserrückhaltebecken. Der Mederbach ist im Projektperimeter ein offenes, aber stellenweise eingedoltes Gewässer mit eigener Parzelle. Wasserrechte bestehen keine.

## Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandenen Abstürze und Bauwerke erhoben.

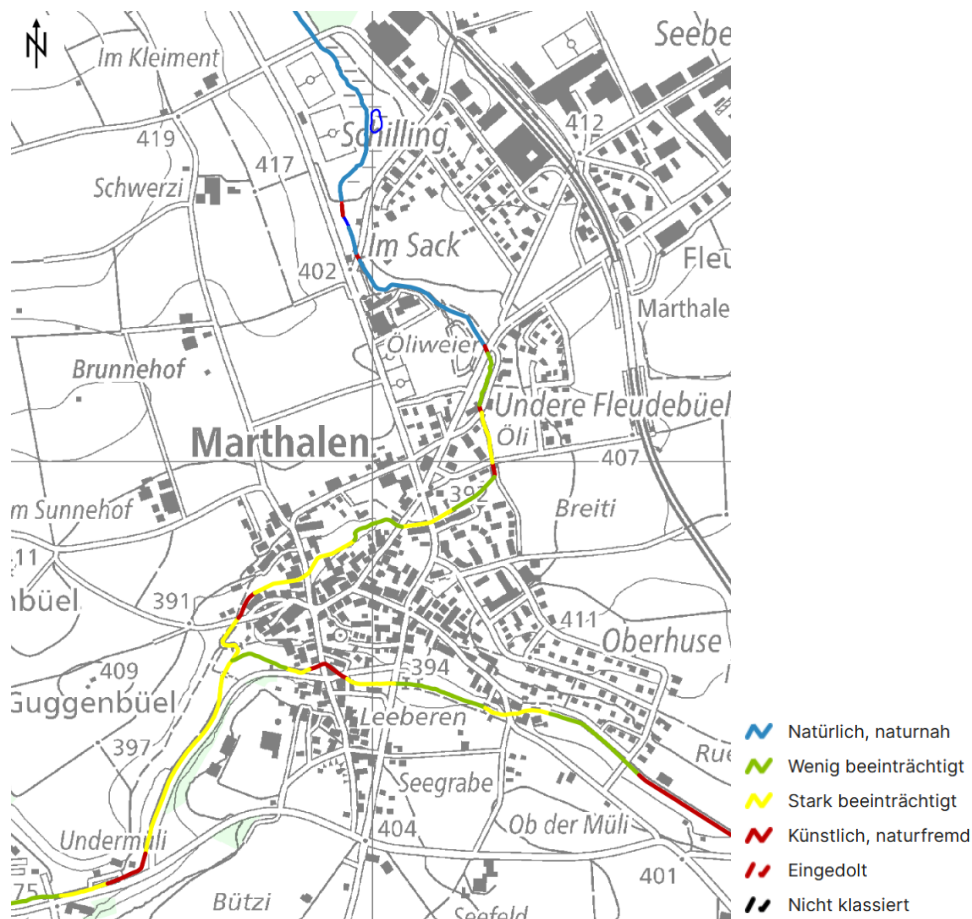


Abbildung 10: Karte der Gewässer-Ökomorphologie. (Quelle: maps.zh.ch)

Der Abistbach verläuft im Projektperimeter in naturnahem Zustand. Der Mederbach befindet sich je nach Abschnitt in wenig beeinträchtigtem bis künstlichem Zustand.

### Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiet, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

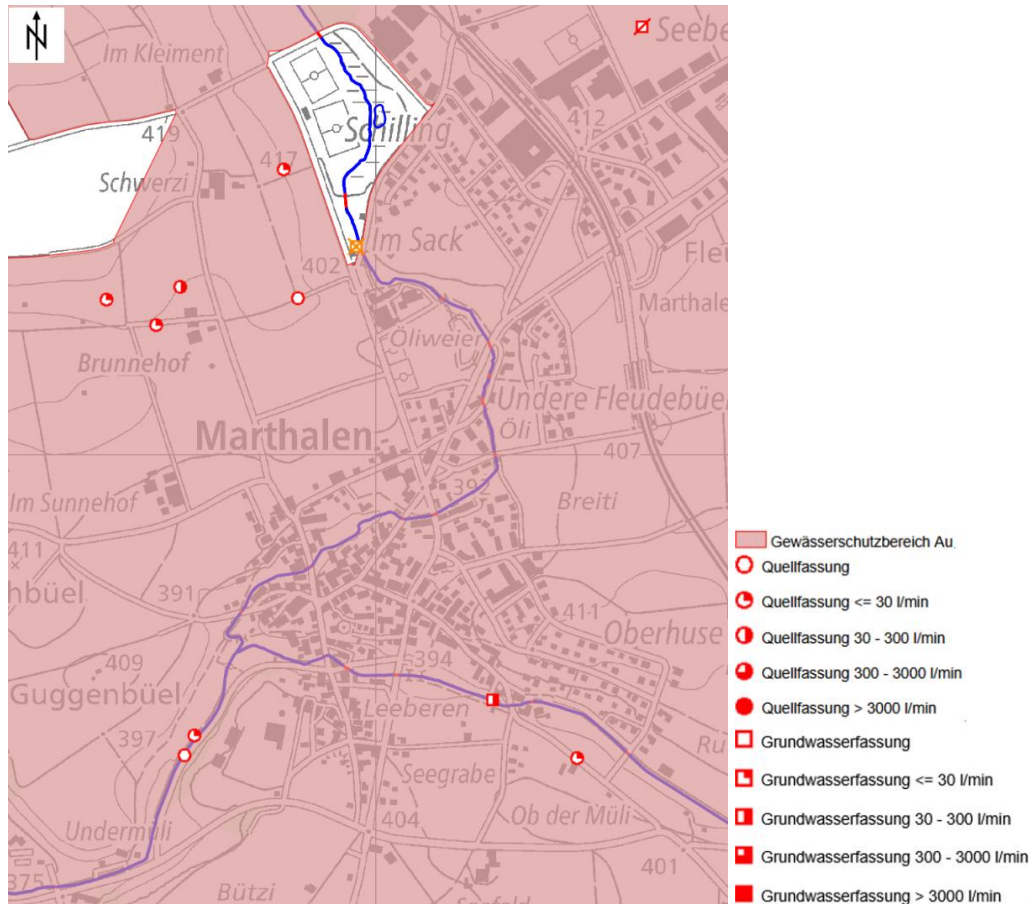


Abbildung 11: Gewässerschutzkarte. (Quelle: maps.zh.ch)

Der Projektperimeter des Mederbachs befindet sich vollumfänglich in einem Gewässerschutzbereich Au. Zudem gibt es Quell- und Grundwasserfassungen.



### Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die geplante Gewässerraumfestlegung am Mederbach folgt in den Abschnitten 5.48 – 5.29, 5.29 – 5.19 und 5.19 – 5.13 dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (gem. Historischer Gewässerkarte des Kantons Zürich), vgl. Anhang A07.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten 1.88 – 1.49 am Abistbach und 5.84 – 5.62, 5.62 – 5.48 am Mederbach nicht dem aktuellen oder nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (gem. Historischer Gewässerkarte des Kantons Zürich), A07 und kommt jedoch mehrheitlich in Bereichen von Böden zu liegen, die in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen verändert sind (Hinweiskarte anthropogene Böden, vgl. Anhang A07).

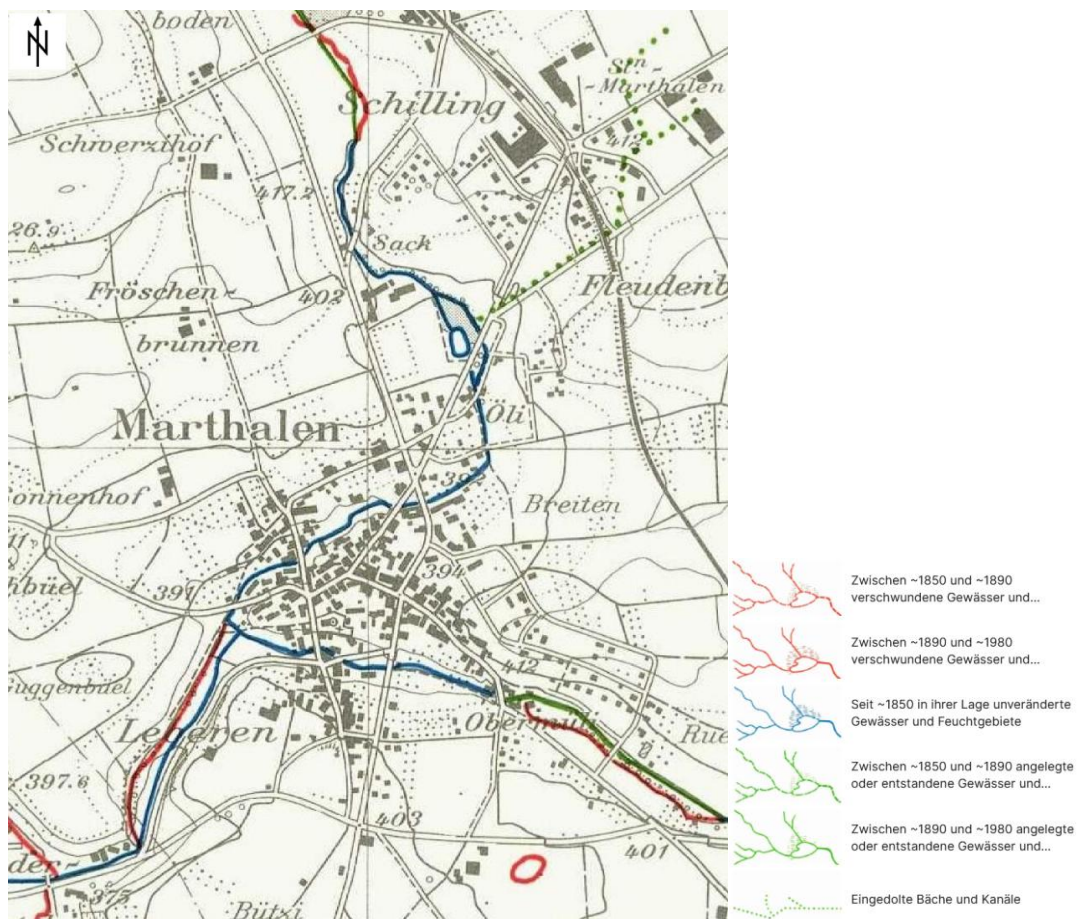


Abbildung 13: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich

### Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnkapazität, Verkläuerung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung).

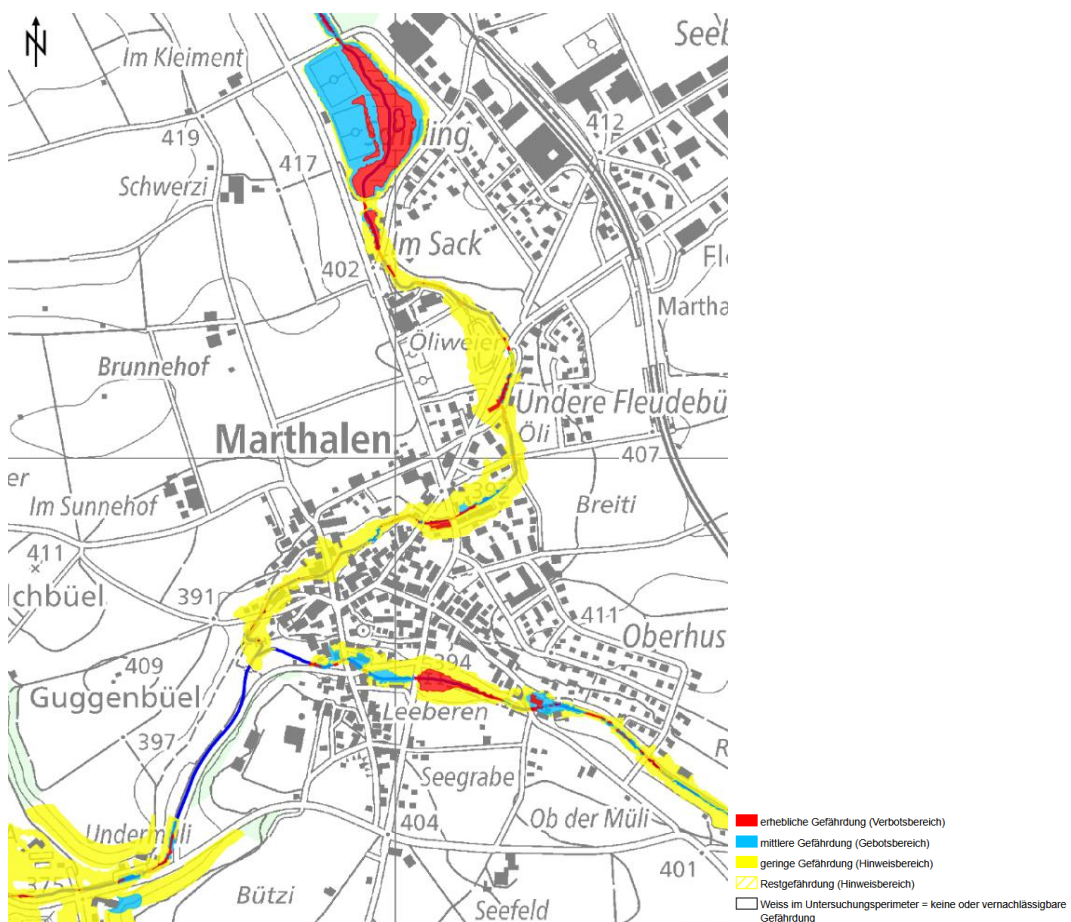


Abbildung 14: Karte Synoptische Naturgefahren. (Quelle: maps.zh.ch)

Im Projektperimeter des Abistbachs liegt ein bewusst ausgewiesenes Hochwasserrückhaltebecken (HWRB) zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Dadurch besteht in diesem Bereich eine erhebliche, zweckgebundene Gefährdung.

Am Mederbach ist in allen Abschnitten eine geringe bis erhebliche Gefährdung vermerkt. Die Fliesstiefen erreichen bei einem HQ<sub>100</sub> über 2 m. Schwachstellen sind keine erfasst.

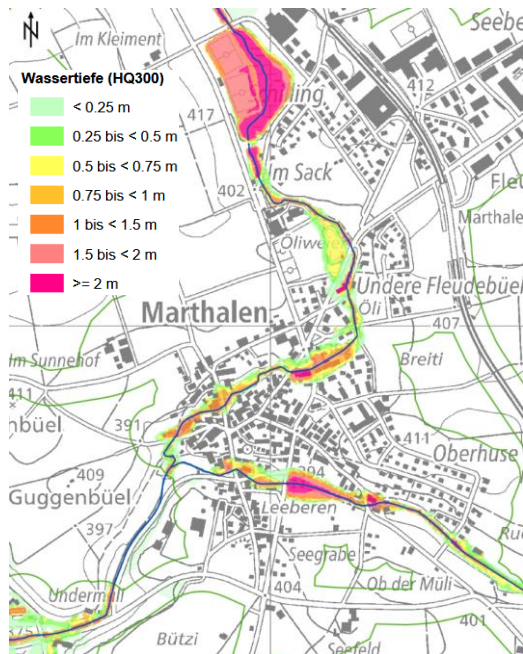


Abbildung 15: Karte Naturgefahren Wassertiefe HQ<sub>300</sub>. (Quelle: geo.zh.ch)

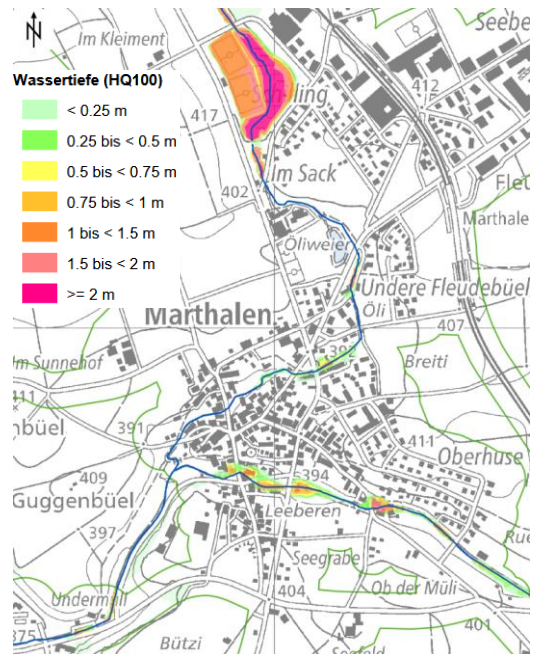
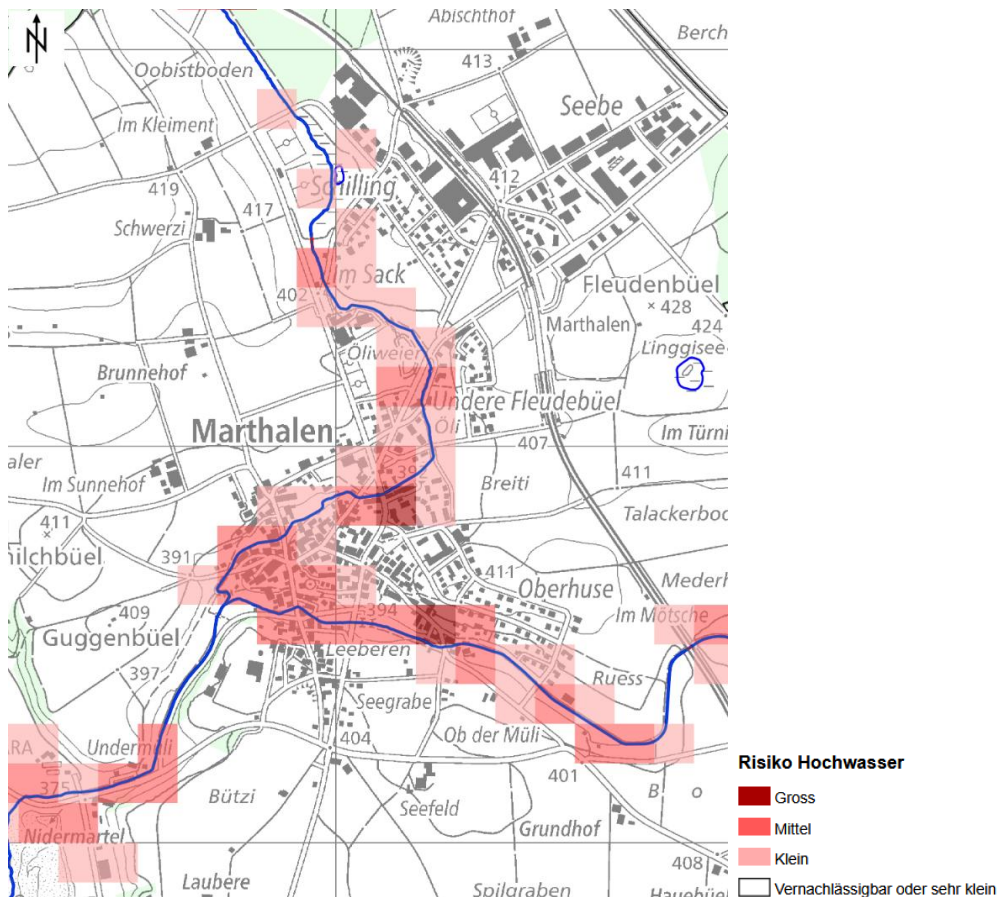


Abbildung 16: Karte Naturgefahren Wassertiefe HQ<sub>100</sub>. (Quelle: geo.zh.ch)

### Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.



### Baulinien (37)

Auf dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

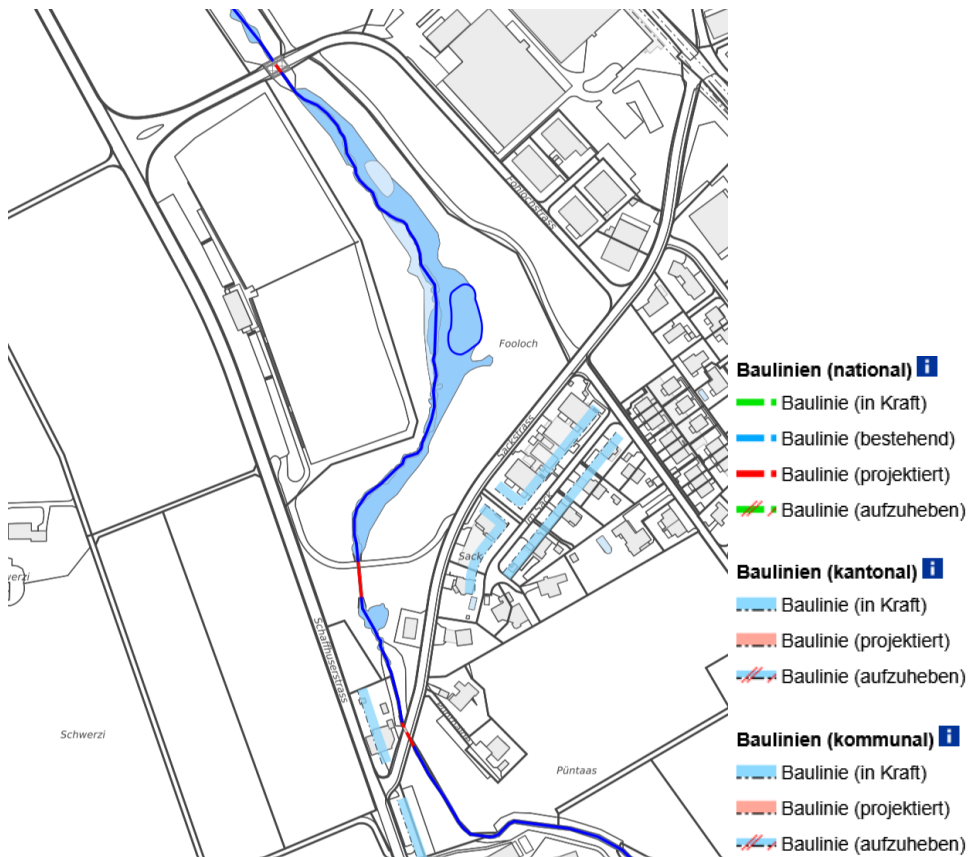
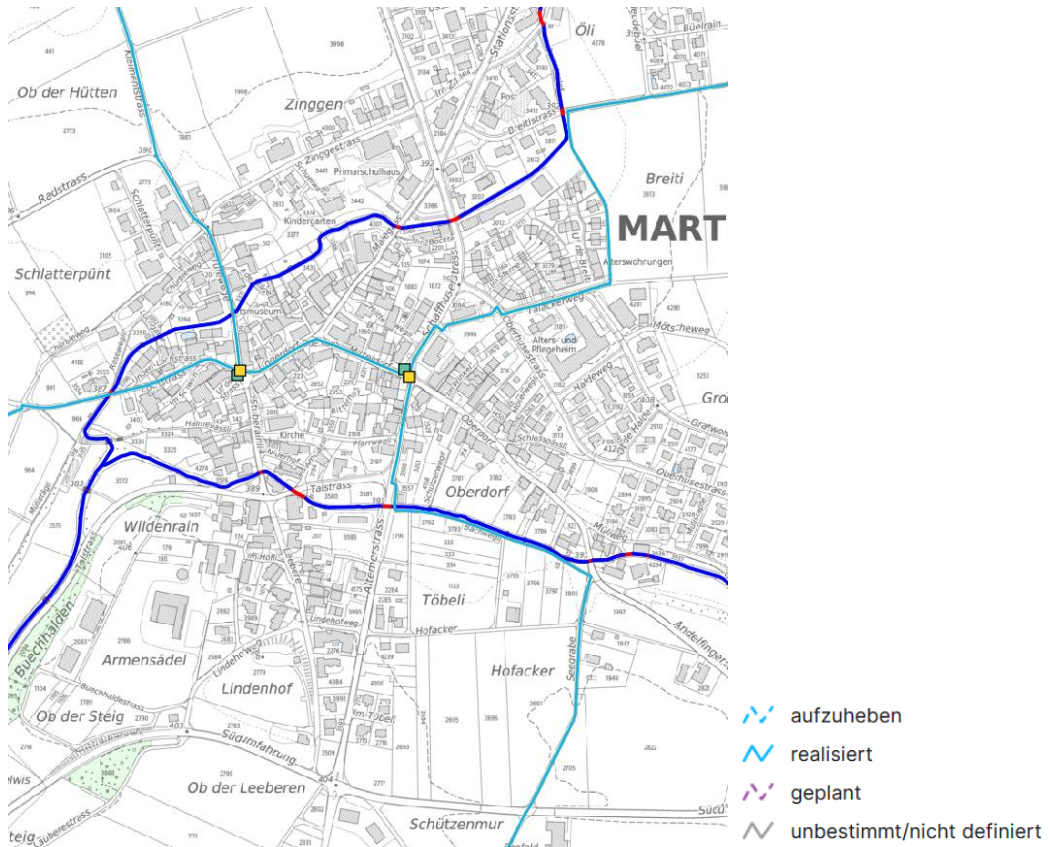


Abbildung 18: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREB-Kataster. (Quelle: maps.zh.ch)

Entlang der Schaffhuserstrasse sind Baulinien vorhanden.

### Fuss- und Wanderwege (39)

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.



Entlang des Mederbachs Abschnitt km 5.48 – km 5.29 verläuft ein Wanderweg. Dieser ist von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

### Kantonale Grundstücke (40) und kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)

Im Projektperimeter sind kantonale Grundstücke sowie Staatsstrassengrundstücke von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

### Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Der Substanzerhalt steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV am Mederbach und Abistbach in den Gemeinden der 3. Priorität  
 II Gemeinde Marthalen

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind. Die Gebäude und Objekte mit Vers. Nr. 03500004, 03500007, 03500008, 03500009, 03500013, 03500240 und Denkbankschlüssel 035BRUNNEN00003, 035WASSERRAD00004 liegen innerhalb des geplanten Gewässerraums.

Die betroffenen Gebäude und Objekte Vers. Nrn. 03500004, 03500007, 03500008, 03500009, 03500013, 03500240 und Denkbankschlüssel 035BRUNNEN00003, 035WASSERRAD00004 sind in der Tabelle des Anhangs A05 nach Gewässerraumabschnitt gelistet mit Inventarvermerk, Kurzbeschreibung und der Angabe der Lage mittels eines Planausschnitts A05.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der Inventarobjekte ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen, in welcher auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen wären. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des Inventarobjektes in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

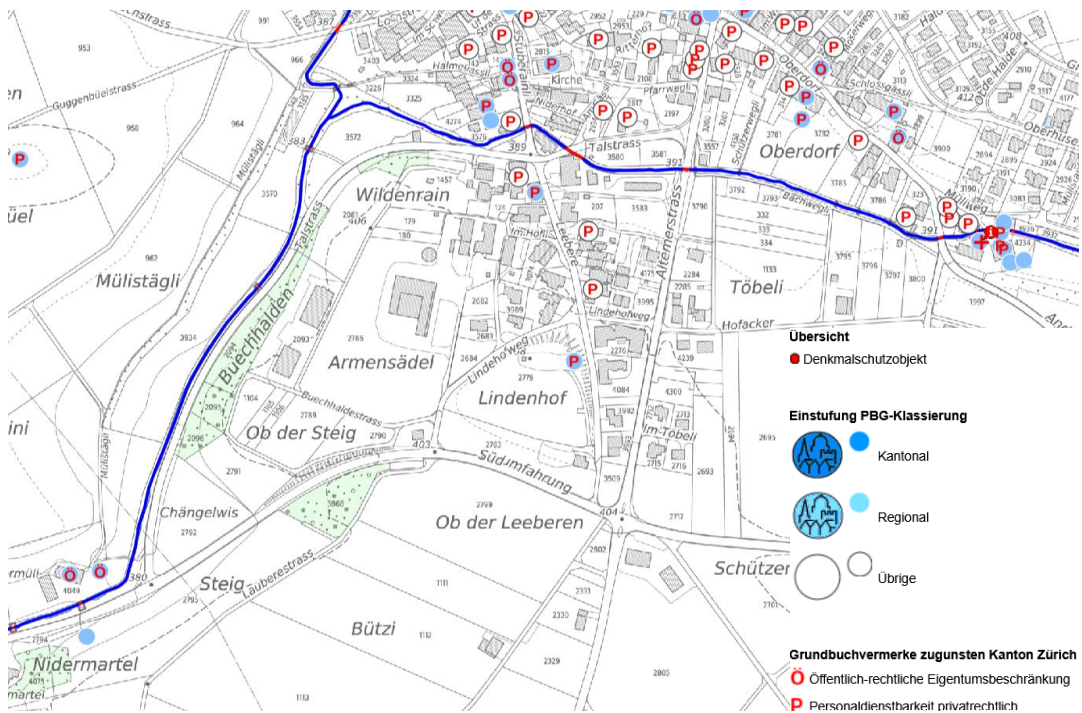


Abbildung 19: Karte der Denkmalschutzobjekte (Quelle: maps.zh.ch)

### Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In den Abschnitten km 5.62 – km 5.48, km 5.48 – km 5.29, km 5.29 – km 5.19 sowie km 5.19 – km 5.13 der Gewässerraumfestlegung ist die archäologische Zone MART-AZ013 betroffen.

Die archäologische Zone MART-AZ013 ist nicht im KGS-Inventar als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

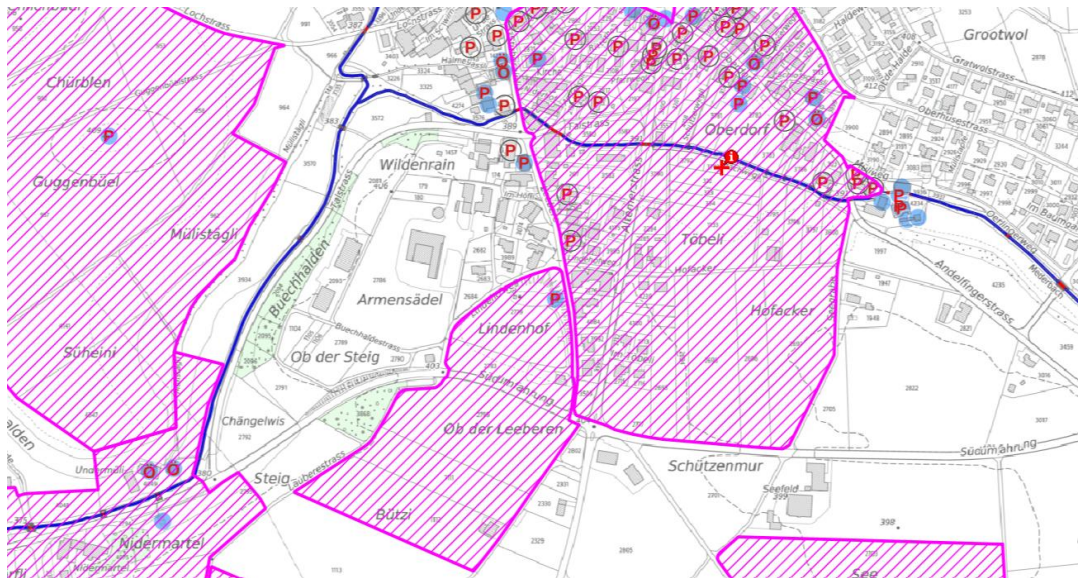


Abbildung 20: Karte der archäologischen Zonen. (Quelle: maps.zh.ch)

### Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende

Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

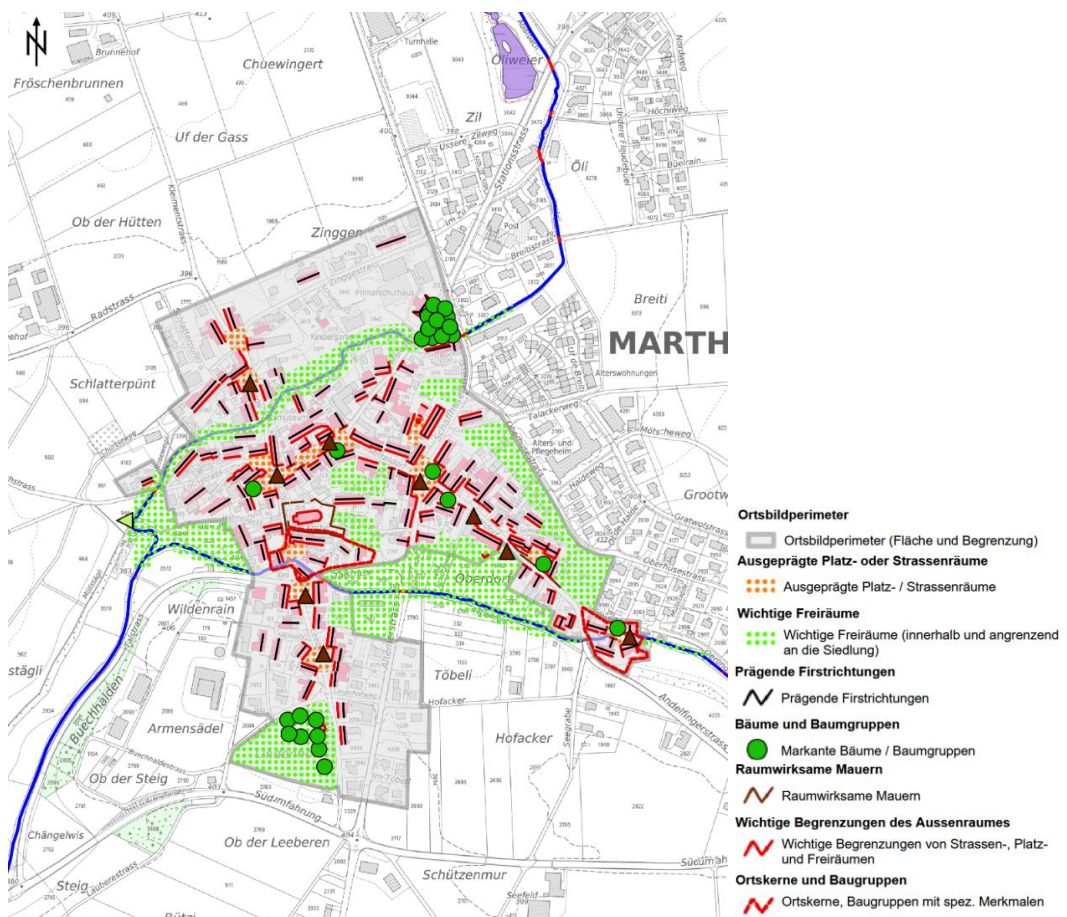


Abbildung 21: Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (Quelle: maps.zh.ch)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) in der Gemeinde Marthalen, innerhalb des Ortsbildes Marthalen (kantonale Bedeutung, AREV-Nr. 0603 vom 18) tangiert.

Die betroffenen Gebäude Kat. Nr. 3788, 2852, 301, 3936, 4234, 3576, 3578, 256 und 3583 (weitere Interessen vgl. oben) sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Marthalen und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Der im KOB-Perimeter liegende Abschnitt 5.19 – 5.13 und 5.62 – 5.48 gilt als «dicht überbaut». Ausgenommen sind die Abschnitte 5.84 – 5.62, 5.48 – 5.29 und 5.29 – 5.19, die an «wichtige Freiräume» grenzen.

Die im KOB als «prägendes oder strukturbildendes Gebäude» (Kat. Nr. 3788, 2852, 301, 3936, 4234, 3576, 3578, 256 und 3583) (weitere Interessen vgl. oben) bezeichneten Objekte werden von dem geplanten Gewässerraum durchfahren. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der «prägenden oder strukturbildenden Gebäude» 3788, 2852, 301, 3936, 4234, 3576, 3578, 256 und 3583 (weitere Interessen vgl. oben) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für einen allfällig notwendigeren Ersatzneubau aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschreibung bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

## Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung») umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten.

In Marthalen am Mederbach ist mit dem Baumgarten eine Wiese und mit der Mühlwiese eine Kunstwiese von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Die vom Gewässerraum tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in Anhang A08 dargestellt.

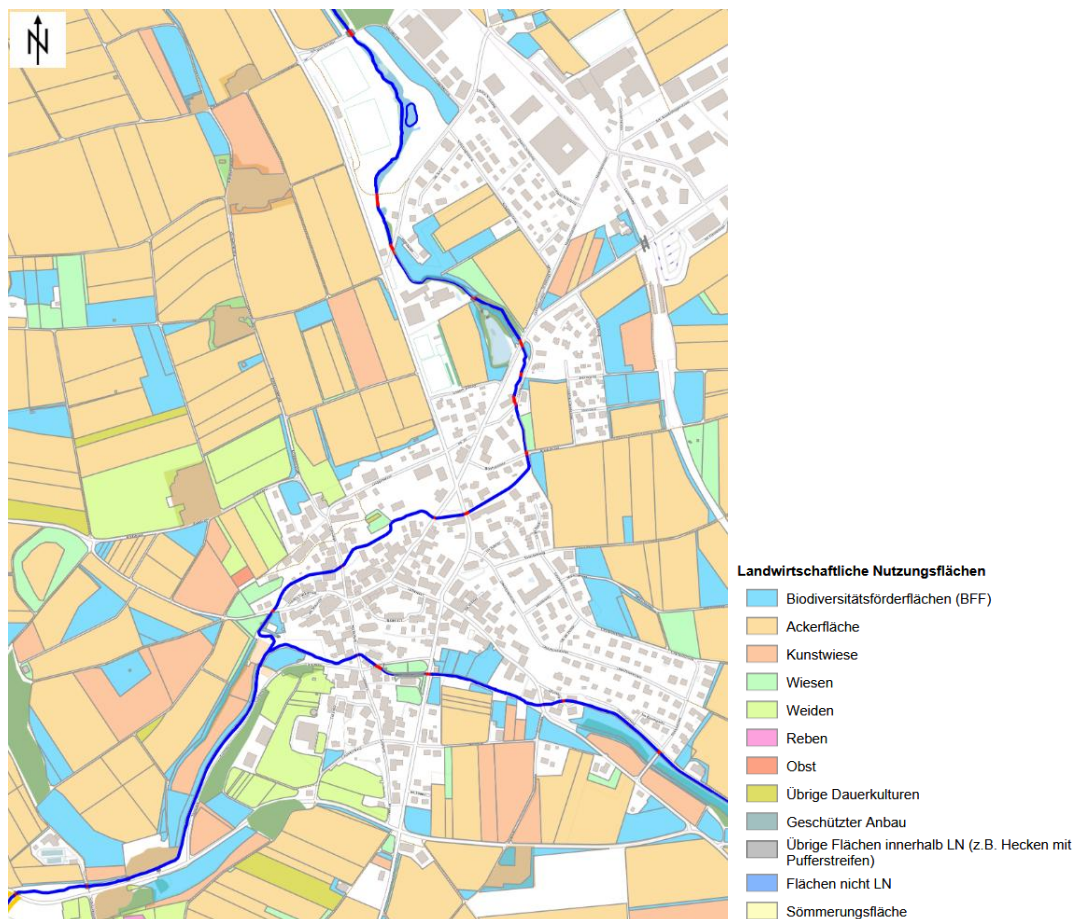


Abbildung 22: Karte Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Quelle: geo.zh.ch)

### Meliorationskataster (50)

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

Am Abistbach entwässern zwei und am Mederbach eine Drainagehauptleitung im Projektperimeter ins Gerinne.

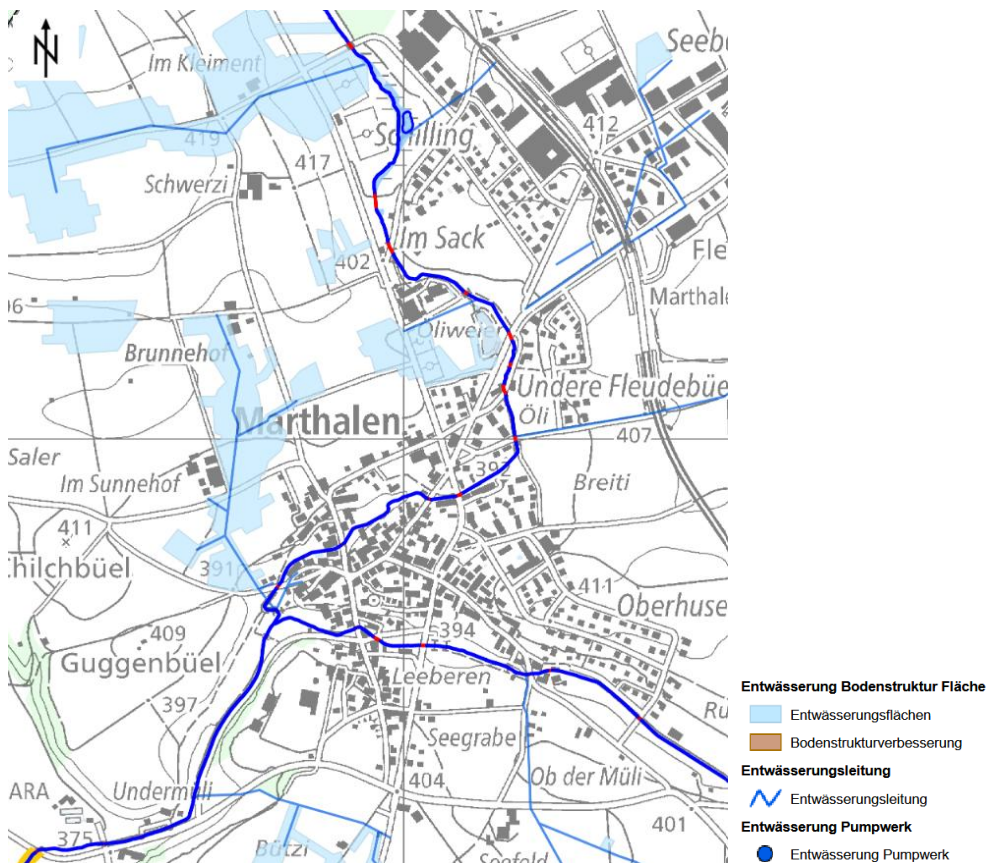


Abbildung 23: Meliorationskataster (Quelle: geo.zh.ch)

### Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind.

Am Mederbach gibt es einen belasteten Betriebsstandort, der weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist.

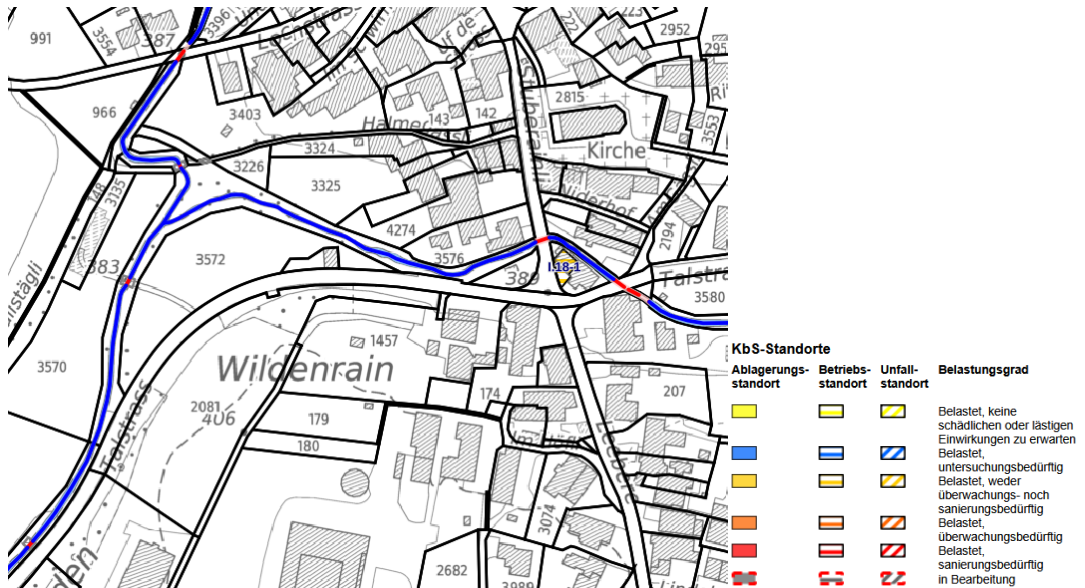


Abbildung 24: Kataster der belasteten Standorte (Quelle: geo.zh.ch)

## Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Diese Karte gibt Hinweise auf wesentliche Veränderung der Böden des unbefestigten Terrains gegenüber ihrem natürlichen Ausgangszustand durch menschliche, v.a. bauliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit. Das Datenprodukt hat hauptsächlich orientierende Bedeutung und gibt keine Auskunft über die Bodenqualität. Ausprägung und genaue Lage von anthropogenen Bodenveränderungen müssen im Einzelfall durch Felduntersuchungen festgestellt werden.

Am Abistbach gibt es eine Hinweisfläche für anthropogene Böden mit dem Hinweis auf baulichen Bodeneingriff.

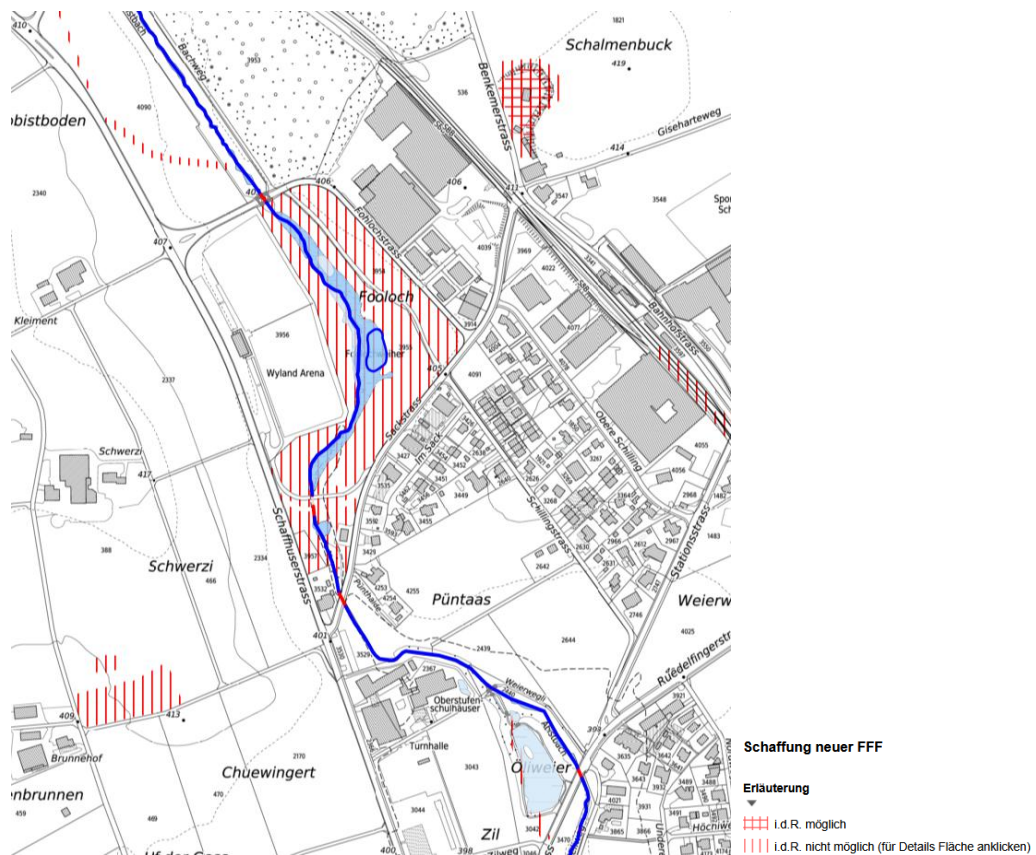


Abbildung 25: Hinweiskarte anthropogene Böden (Quelle: geo.zh.ch)

### Lebensraum-Potenziale (53)

Bei dieser Grundlage handelt es sich um lebensraumspezifisch modellierte Potenzialkarten als integrierte Planungsgrundlage für Vernetzungsprojekte und Landschaftsentwicklungskonzepte. Die im 25 m Raster modellbasierten Karten/Daten können Hinweise und Anregungen bei der Planung von ökologischen Entwicklungsmassnahmen geben, ersetzen aber für konkrete Vorhaben eine Detailabklärung und Überprüfung vor Ort nicht.

Am Abistbach und Mederbach gibt es Potential für (wechselfeuchte) Magerwiesen.

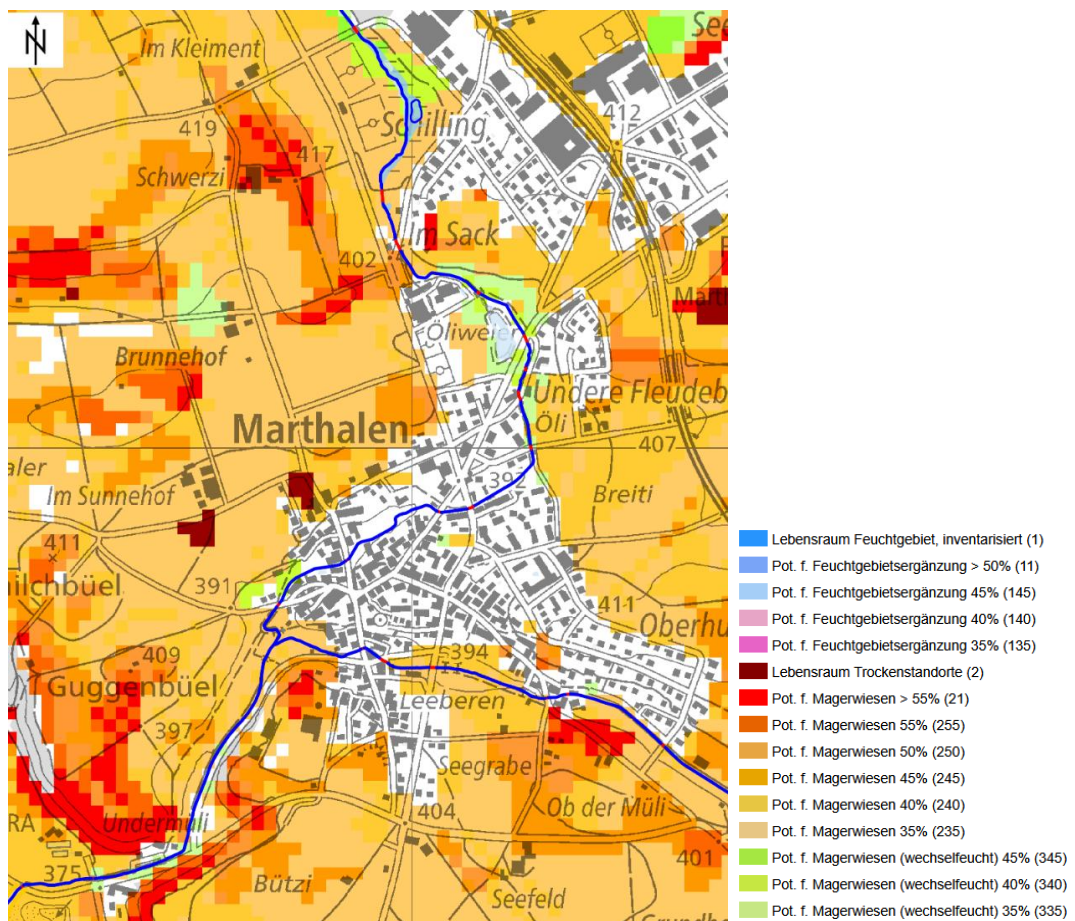


Abbildung 26: Karte Lebensraum-Potential (Quelle: maps.zh.ch)

### Orthofoto (54)

Orthofotos sind Luftbilder, welche die Erdoberfläche verzerrungsfrei und massstabsgetreu abbilden. Die Bilder wurden mittels Befliegungen im Sommer 2020 aufgenommen und inzwischen entzerrt, visuell aufbereitet und zu einem flächendeckenden Orthofoto-Mosaik zusammengeführt.

Entlang des Mederbachs ist Siedlungsgebiet und Landwirtschaftsgebiet vom Gewässerraum betroffen, siehe auch Anhang A08.



Abbildung 27: Orthofoto ZH aktuell 2024 (Quelle: geo.zh.ch)

## **2.4. Regionale Grundlagen**

### **Regionales Raumordnungskonzept (55)**

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung der Region Weinland. Das Regio-ROK dient als strategischer Rahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten der Planungsgruppe Weinland und ihrer Mitgliedergemeinden.

Die Leitlinien für das Weinland werden wie folgt definiert:

- Das Wechselspiel zwischen grosszügigen Landschaftsräumen und vielen schutzwürdigen Ortsbildern bestimmt den Charakter und trägt zur Attraktivität des Weinlandes bei. Diese Qualitäten sind zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- Das ländlich geprägte Weinland liegt zwischen den Wirtschaftszentren Winterthur, Schaffhausen und Frauenfeld. Die Region ist bestrebt, den Spielraum für eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen und auszuschöpfen. Die Abstimmung mit den benachbarten Agglomerationen erfolgt auf den entsprechenden Planungsstufen.
- In der Landschaft ist das Nebeneinander von Landwirtschaft, Naturlandschaft und Erholung zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Ziel ist die Erhaltung des eigenständigen, vorwiegend ländlich geprägten Charakters der Region mit hoher Wohnqualität.
- Die Eigenständigkeit der Gemeinden soll in geeigneter Form gewahrt und – wo nötig und sinnvoll - verstärkt durch eine zweckorientierte Zusammenarbeit auf interkommunaler und subregionaler Ebene ergänzt werden.
- Die verschiedenen Subregionen und Siedlungsräume erfüllen entsprechend ihrer Eignung unterschiedliche Aufgaben und bilden gemeinsam einen funktionalen Raum.



Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV am Mederbach und Abistbach in den Gemeinden der 3. Priorität  
 II Gemeinde Marthalen

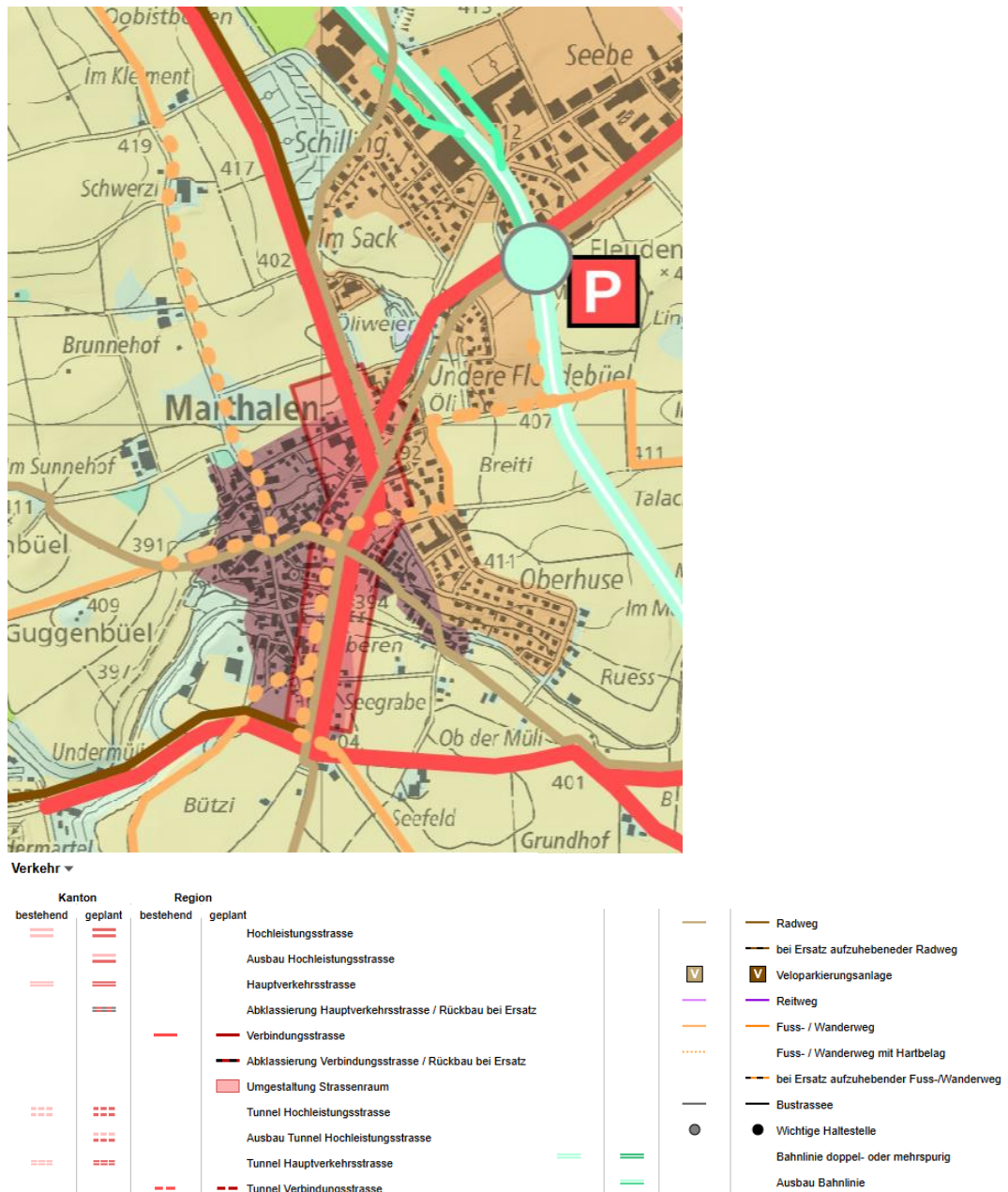


Abbildung 29: Regionaler Richtplan Verkehr (Quelle: maps.zh.ch)

### Landschaftsschutz- und -fördergebiet (62)

Am Mederbach ist das Landschaftsschutz- und -fördergebiet Guldiland-Sullgraben Südl. Marthalen verzeichnet. Die Förderschwerpunkte sind:

- Vernetzung Niederbach erhalten, Lebensräume des Ackerlandes
- Trittsteinbiotope und Trockenstandorte fördern
- leicht coupierte Agrarlandschaft
- Charakter der offenen Moränenlandschaft erhalten
- Umgebung Ortsbild Marthalen mit Baumgärten und Talzug Niederbach

### *Aufwertung See- bzw. Flussufer (65)*

Der Eintrag «Aufwertung von See- und Flussufer» bezeichnet jene Gewässerabschnitte, in denen Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung und Zugänglichkeit für Erholungssuchende, zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Aufwertung miteinander kombiniert werden sollen (integraler Ansatz).

Am Mederbach sieht der regionale Richtplan eine Aufwertung von Flussufern mit den Funktionen Bachverlegung, Revitalisierung und Aufwertung im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans «Kiesgebiet Niedermarthalen» vor.

### *Vernetzungskorridor (66)*

Vernetzungskorridore sind Ausbreitungsachsen für Tiere und dienen der ökologischen Vernetzung zwischen Landschaftsräumen. Ziel ist, diese Vernetzungskorridore langfristig offen und durchgängig zu erhalten. Hindernisse wie Strassen, Bahnlinien, oder Zäune, die die Querung erschweren, sollen mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen abgebaut oder überwunden werden.

Die Vernetzungskorridore sind im regionalen Richtplan schematisch festgelegt. Die Abgrenzung ist nicht randscharf.

Südlich von Marthalen verläuft ein bestehender Vernetzungskorridor durch die Gebiete Niderholz, Mederbach, Sandbuck, Nägelibuck und Schlossberg. Als Massnahmen sind die Aufwertung als Lebensräume, das Sichern und Aufwerten der ökologischen Vernetzung und der grossräumigen Durchlässigkeit, Auf- und Abstieg von Fischen und anderen Wassertieren, Sichern von Amphibienzugstellen und Fördern von Kleinstrukturen am Mederbach und seinen Nebenbächen, von naturnahen Waldgebieten und Böschungen sowie von Kleinstrukturen vorgesehen.

### *Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)*

Innerhalb Marthalens soll mittel- bis langfristig eine Umgestaltung des Strassenraums der Ortsdurchfahrt vorgesehen.

### *Fuss- und Wanderwege (68)*

Durch den Ortskern von Marthalen führt ein Wanderweg entlang der Altemerstrasse, der den Mederbach überquert (siehe dazu auch Fuss- und Wanderwege (39) in Kapitel 0).

## 2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen

### Kommunaler Richtplan (71)

In der kommunalen Richtplanung ist für den Mederbach im Projektperimeter (Müliwis bis Wildenrain) eine Gewässeraufwertung im Rahmen von Bachausbauprojekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes vorgesehen.

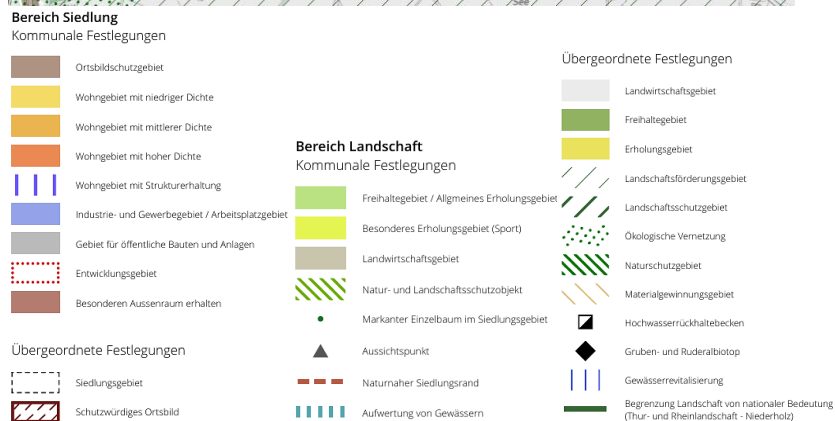
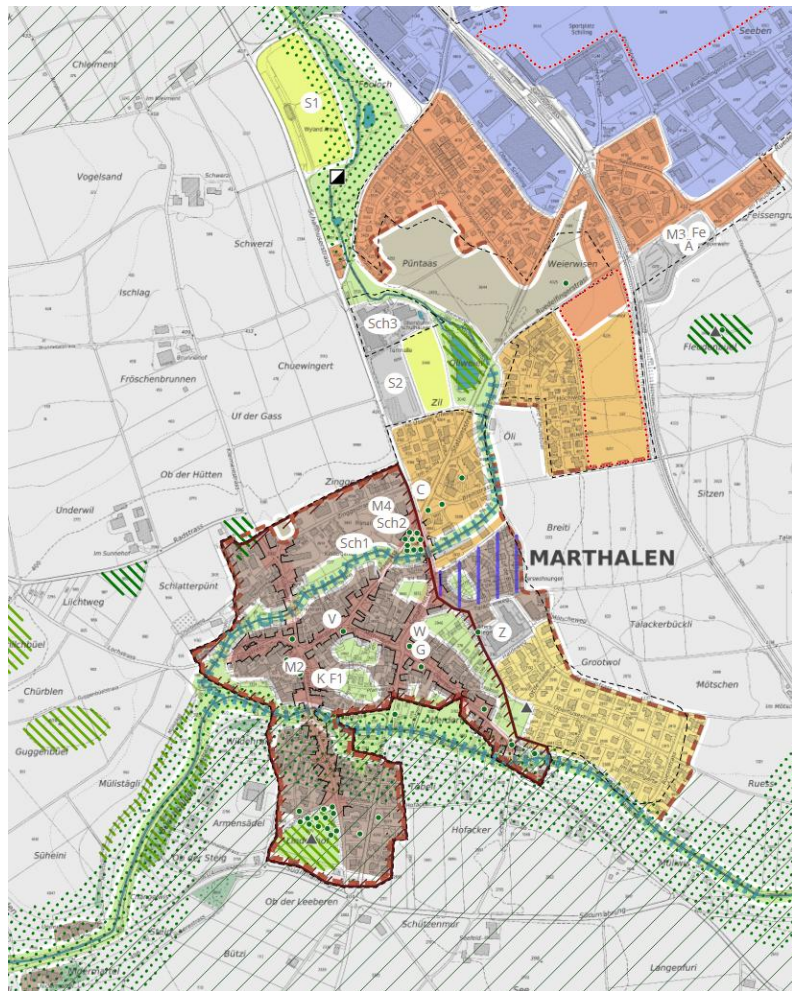


Abbildung 30: Kommunaler Richtplan Gemeinde Marthalen (Quelle: marthalen.ch)

## Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

Der Mederbach fliesst im offen Abschnitt entlang der Wohnzone W 1.6 sowie durch die Kern- und Landwirtschaftszone. Der Abistbach fliesst im Projektperimeter durch die Erholungszone.

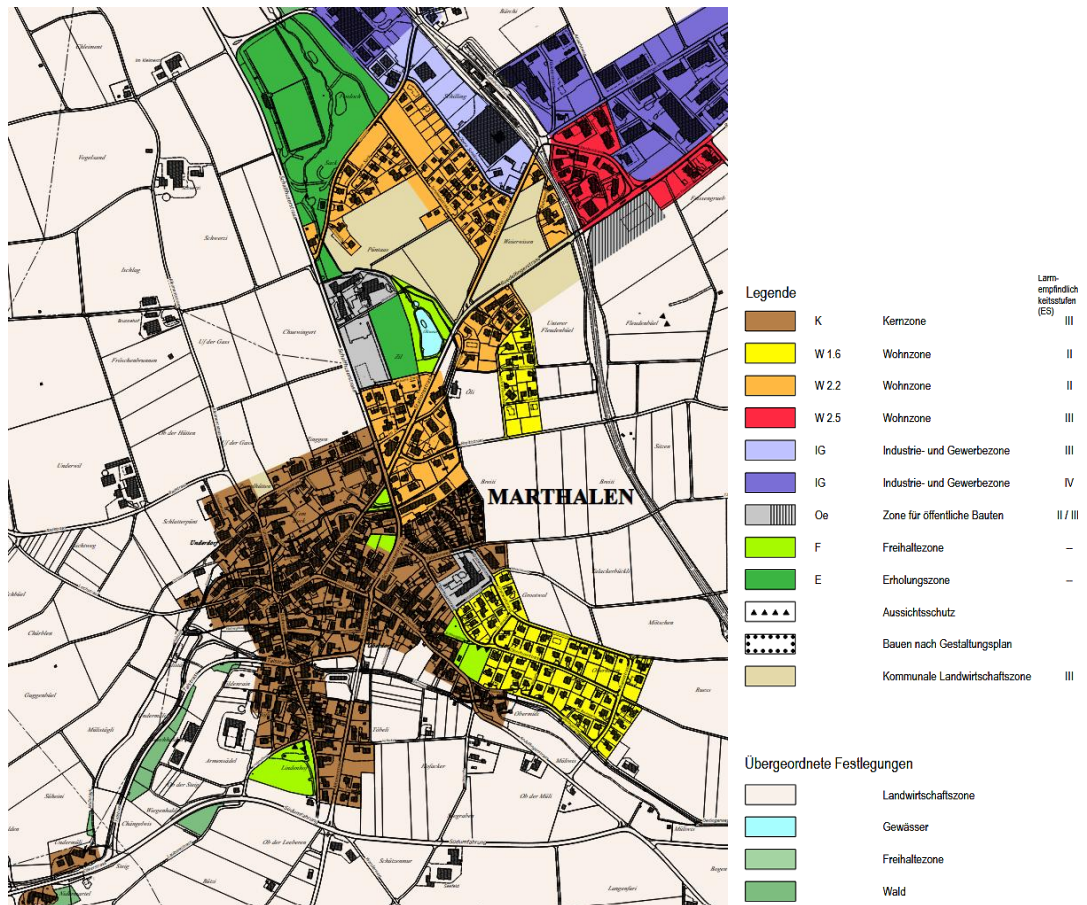


Abbildung 31: Zonenplan Marthalen (Quelle: marthalen.ch)

### *Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)*

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Der Mederbach durchfließt an zwei Stellen den Dorfkern und damit die Kernzone von Marthalen.

Die Abschnitte Mederbach km 5.62 – km 5.48 und km 5.19 – km 5.13 (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Kernzone ausserhalb KOBI.

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Marthalen und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

### Gewässerabstandslinien (80)

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG).

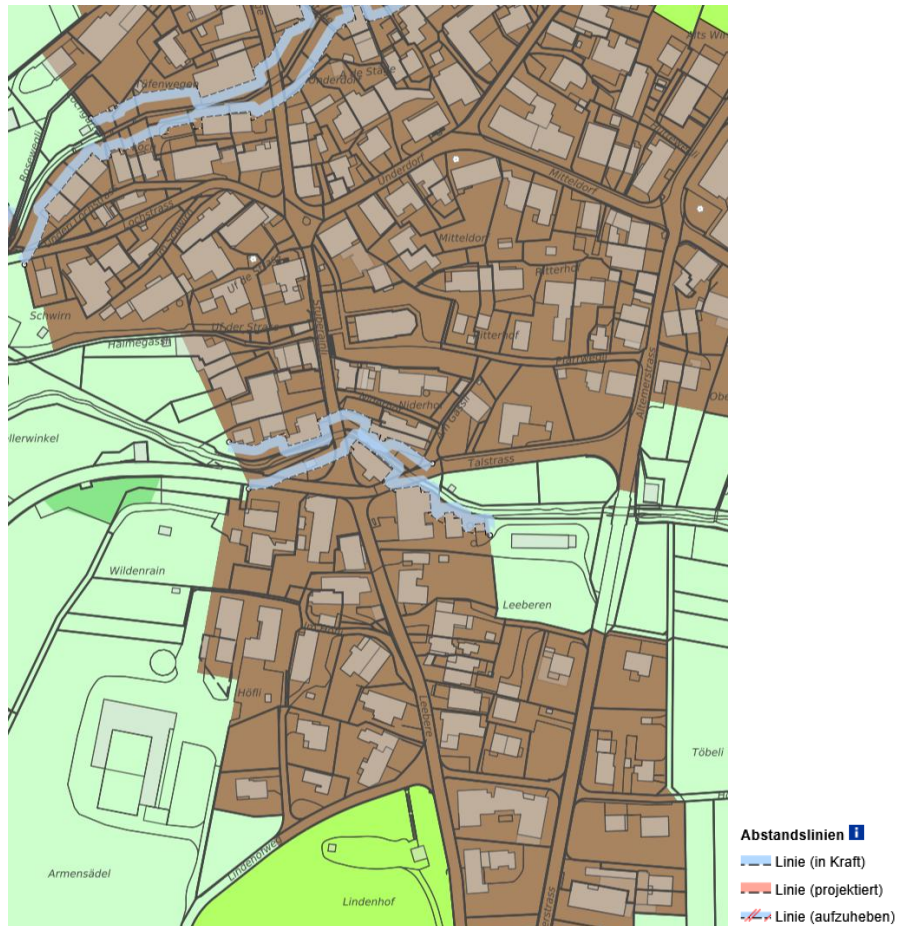


Abbildung 32: Gewässerabstandslinien im ÖREB Kataster. (Quelle: maps.zh.ch)

Im Abschnitt km 5.19 – km 5.13 am Mederbach sind bestehende Gewässerabstandslinien in der Kernzone vorhanden.

## Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) (89)

Das kommunale Inventar der schützenswerten Objekte enthält eine systematische Bestandsaufnahme von kommunal schützenswerten Bauten, die baugeschichtlich, typologisch, künstlerisch oder aufgrund ihrer Stellung im Ortsbild für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

Neben den Schutzobjekten von kantonaler und regionaler Bedeutung sind in Marthalen auch kommunale Schutzobjekte von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Entlang des Mederbachs betrifft das die Abschnitte km 5.62 – km 5.48 und km 5.19 – km 5.13.

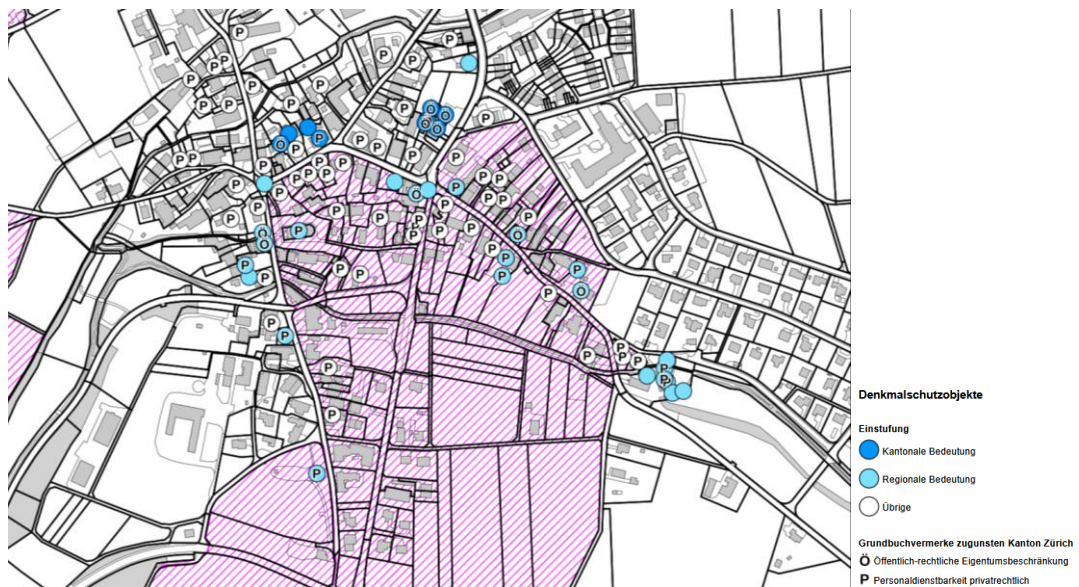


Abbildung 33: Denkmalschutzobjekte. (Quelle: maps.zh.ch)

## Generelle Entwässerungsplanung / Werkleitungskataster (94)

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf regionaler und kommunaler Ebene. Er zeigt den Ist-Zustand, den Handlungsbedarf sowie die entsprechenden Massnahmen inkl. Kosten und Prioritäten auf. Ein wichtiges Thema des «GEP» ist auch der Umgang mit dem Regenwasser.

Der kantonale Leitungskataster bildet alle ober- und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen der Medien Wasser, Abwasser, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Kommunikation ab. Mit diesem Auskunftssystem lassen sich Projekte einfacher planen und koordinieren.

Im Werkleitungskataster sind sämtliche bekannten Leitungen wie Wasser, Abwasser, Strom, Kommunikation usw. enthalten.

Im Gewässerraum des Mederbachs verlaufen verschiedene Werkleitungen, darunter Abwasserleitungen (pink), Elektrizitätsleitungen (rot), Wasserleitungen (blau) und Kommunikationsleitungen (grün).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV am Mederbach und Abistbach in den Gemeinden der 3. Priorität  
II Gemeinde Marthalen

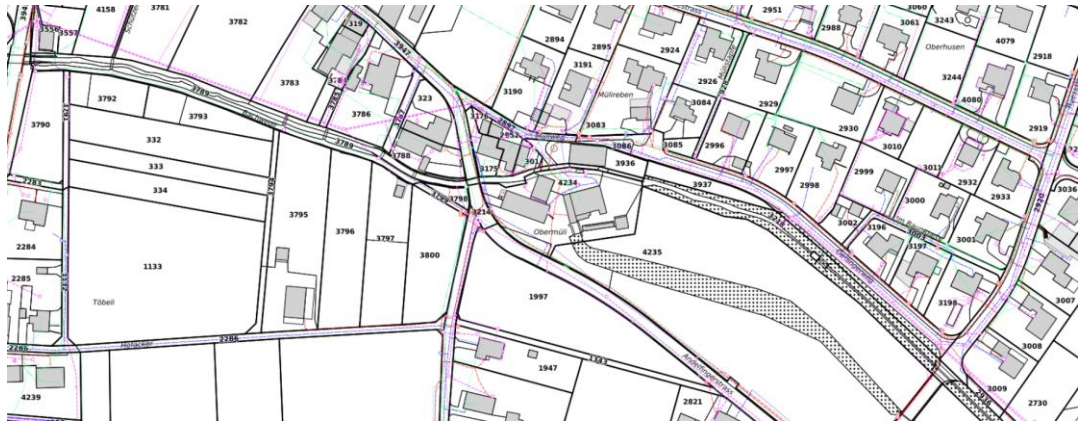


Abbildung 34: Katasterauszug Leitungskataster Kanton Zürich vom 17. Juli 2025, Mederbach oben



Abbildung 35: Katasterauszug Leitungskataster Kanton Zürich vom 17. Juli 2025, Mederbach mittig

Im Gewässerraum des Abistbachs verlaufen verschiedene Werkleitungen, darunter Abwasserleitungen (pink), Elektrizitätsleitungen (rot) Wasserleitungen (blau) und Kommunikationsleitungen (grün).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV am Mederbach und Abistbach in den Gemeinden der 3. Priorität  
II Gemeinde Marthalen



Abbildung 36: Katasterauszug Leitungskataster Kanton Zürich vom 17. Juli 2025, Abistbach

## 2.6. Weitere Grundlagen

### Pilotgemeinde Gewässerraum

Die Gemeinde Marthalen hat 2014/2015 als Pilotgemeinde an der Überprüfung des Verfahrens zur Festlegung des Gewässerraums teilgenommen. Seither haben sich sowohl die berücksichtigten Interessen als auch das methodische Vorgehen mit klaren Festlegungsregeln deutlich weiterentwickelt, siehe auch <https://gewaesserraum.ch/>.

### Hochwasserrückhaltebecken Fooloch

Der Abistbach hat in der Vergangenheit wiederholt Überschwemmungen in der Gemeinde Marthalen verursacht. Entsprechend dem Hochwasserschutzkonzept für Marthalen wurde beim Ausbau des Abistbachs die Abflusskapazität nicht auf die zu erwartende Hochwassermenge ausgebaut. Der Vollausbau im Dorfbereich hätte das geschützte Ortsbild zerstört. Mit einem Hochwasserrückhaltebecken wird nun die Hochwasserspitze so gedämpft, dass das Abflussvermögen des Abistbachs im Dorfbereich genügt. Grössere Abflüsse werden im Becken über drei Stufen gestaut und zurückgehalten. Das Durchlassbauwerk durch den Damm ist oberwasserseitig mit einer Drosselblende versehen. Sie ist so eingestellt, dass ab einem Abfluss von 2 m<sup>3</sup>/s der Aufstau beginnt und bei Vollstau der Abfluss unterhalb des Beckens nicht mehr als 3.5 m<sup>3</sup>/s beträgt.

Im Becken integriert sind zwei Fussballplätze, die bei seltenen Hochwasserereignissen überstaut werden. Gegen kleinere Hochwasser sind die Fussballplätze mit niederen Dämmen geschützt. Im häufiger überschwemmten Beckenteil befindet sich ein wertvoller Naturbereich.

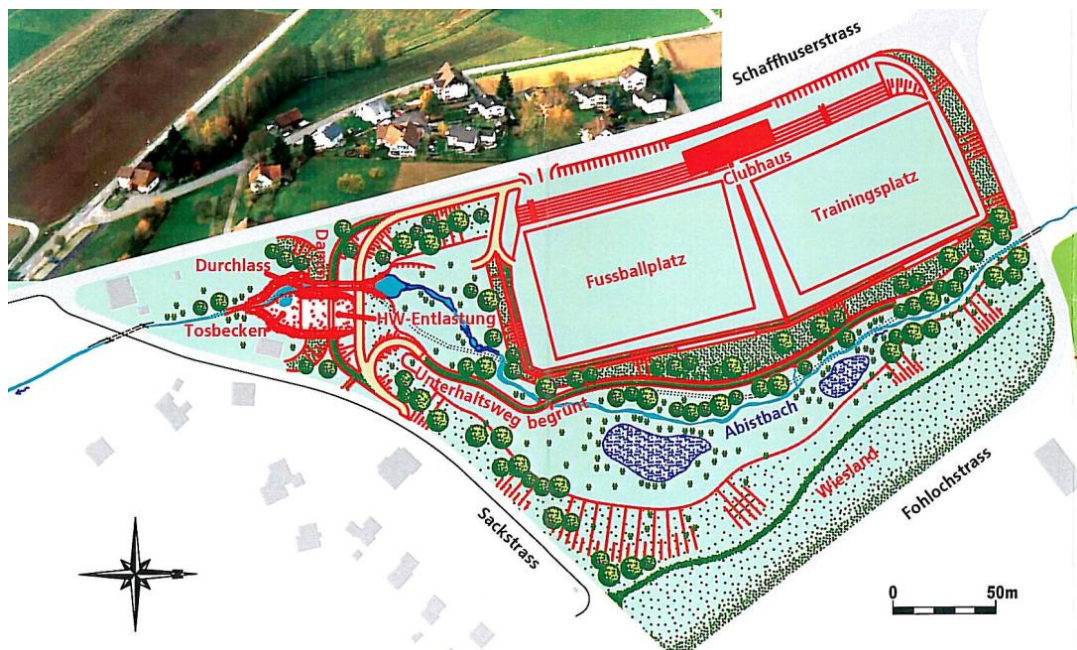


Abbildung 37: Übersichtsplan über das Hochwasserrückhaltebecken Fooloch.

### 3. Abschnittsbildung

Der Meder- und Abistbach wurde im Projektperimeter wie in Tabelle 1 dargestellt, in Abschnitte unterteilt, siehe auch Anhang A02: Tabelle Schritt 1: Abschnittsbildung. Die Abschnittsbezeichnung entspricht dabei der Stationierung der Abschnittsgrenzen (km oben – km unten) ab der Mündung in die Thur respektive in den Mederbach.

Tabelle 1: Abschnittsbildung Abistbach (in Fliessrichtung). Grau: ausserhalb Bearbeitungsperimeter

Abschnitt km	Beschrieb
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfang Bearbeitungsperimeter: Start Siedlungsgebiet</li> </ul>
Abistbach 1.88 – 1.49	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlauf durch Erholungszone</li> <li>• Revitalisierungspotential: mittel</li> <li>• Gewässerökomorphologie: natürlich</li> <li>• Abschnittswechsel aufgrund Ende kantonales Gewässer</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende Bearbeitungsperimeter</li> </ul>

Tabelle 2: Abschnittsbildung Mederbach (in Fliessrichtung). Grau: ausserhalb Bearbeitungsperimeter

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfang Bearbeitungsperimeter: Start Siedlungsgebiet</li> </ul>
Mederbach 5.84 – 5.62	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlauf entlang Siedlungsgebiet / Wohnzone W1</li> <li>• Revitalisierungspotential: gering</li> <li>• Gewässerökomorphologie: wenig beeinträchtigt</li> <li>• Abschnittswechsel aufgrund Übergang der Bebauung von einseitig (Wohnzone W1) zu beidseitig (Kernzone) sowie der ökomorphologischen Kartierung von wenig beeinträchtigt zu stark beeinträchtigt.</li> </ul>
Mederbach 5.62 – 5.48	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlauf durch Siedlungsgebiet / Kernzone</li> <li>• Gewässerökomorphologie: stark beeinträchtigt</li> <li>• Revitalisierungspotential: gering</li> <li>• Abschnittswechsel aufgrund Übergang Verlauf in Kernzone zu Abschnitt durch Landwirtschaftsland sowie der ökomorphologischen Kartierung von stark beeinträchtigt zu wenig beeinträchtigt.</li> </ul>
Mederbach 5.48 – 5.29	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlauf entlang Siedlungsgebiet / Kernzone</li> <li>• Verlauf in Landwirtschaftsland durch Biodiversitätsflächen</li> <li>• Revitalisierungspotential: gering</li> <li>• Gewässerökomorphologie: wenig beeinträchtigt</li> <li>• Abschnittswechsel aufgrund Ökomorphologie von wenig beeinträchtigt zu stark beeinträchtigt</li> </ul>
Mederbach 5.29 – 5.19	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlauf entlang Siedlungsgebiet / Kernzone</li> <li>• Verlauf in Landwirtschaftsland, Dauerwiese</li> <li>• Gewässerökomorphologie: stark beeinträchtigt</li> <li>• Revitalisierungspotential: gering</li> <li>• Abschnittswechsel aufgrund Übergang der Bebauung von einseitig (Kernzone) zu beidseitig (Kernzone)</li> </ul>

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV am Mederbach und Abistbach in den Gemeinden der 3. Priorität  
 II Gemeinde Marthalen

<p>Mederbach 5.19 – 5.13</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlauf durch Siedlungsgebiet / Kernzone</li> <li>• Gewässerökonomie: stark beeinträchtigt, künstlich</li> <li>• Revitalisierungspotential: gering</li> <li>• Abschnittwechsel aufgrund Übergang Siedlungsgebiet zu Landwirtschaftsgebiet</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende Bearbeitungsperimeter</li> </ul>

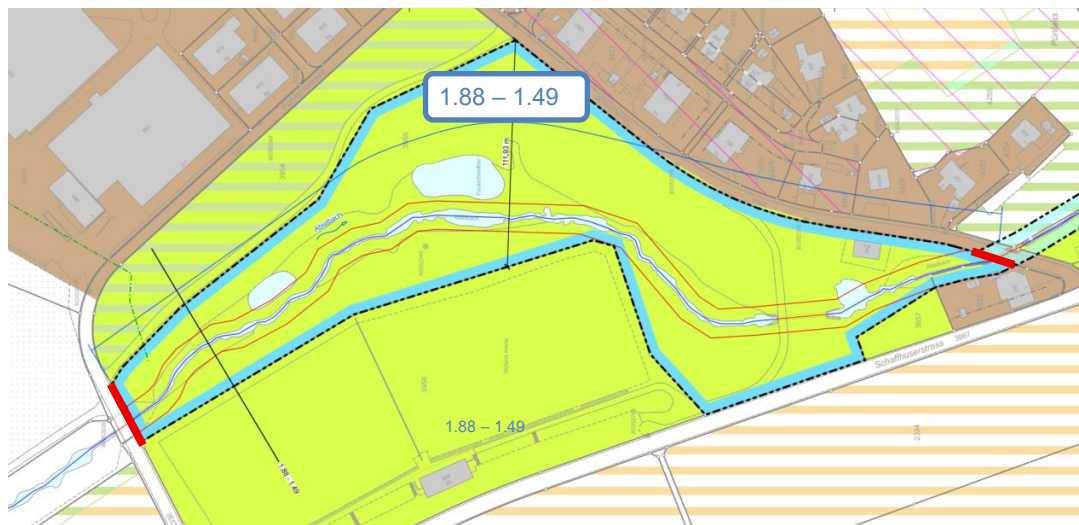


Abbildung 38: Abschnitt des Abistbachs (rot: Abschnittsgrenze)

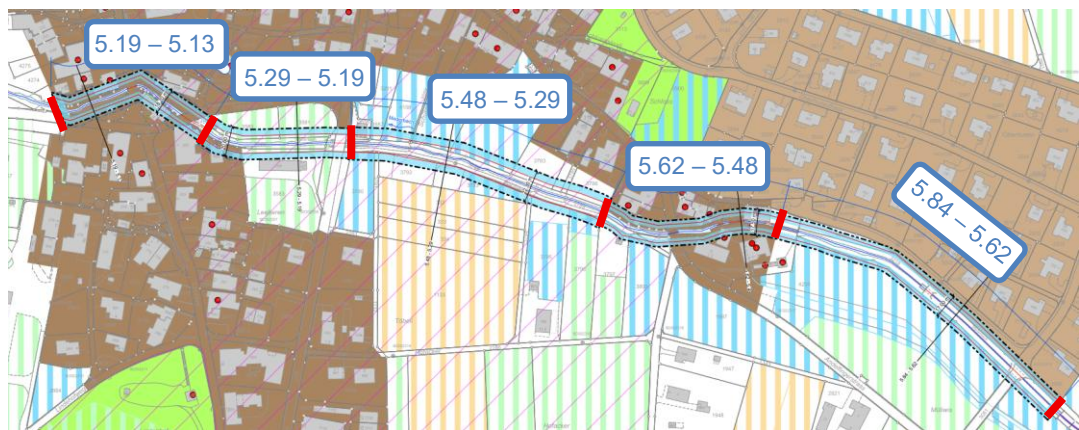


Abbildung 39: Abschnitte des Mederbachs entlang des Hauptsiedlungsgebiets (rot: Abschnittsgrenze)

### **Verifizierung der Grundlagen**

Aufgrund der inhärenten Dynamik von Fließgewässern und des geringen Detaillierungsgrads von gewässerspezifischen Erhebungen können Abweichungen zwischen den aufgeführten Grundlagen und der tatsächlichen aktuellen Situation vorkommen. Die Grundlagen wurden deshalb verifiziert und wo nötig angepasst.

#### **Lage der Gewässerachse**

Die Lage der Gewässerachse wurde anhand der AV-Daten, des digitalen Höhenmodells und der Orthofotos überprüft. Es resultiert kein Bedarf für eine Anpassung der Achse.

#### **Sohlenbreite, Breitenvariabilität und Ökomorphologie**

Die Angaben der GIS-Karte zur Gewässer-Ökomorphologie wurden anhand des digitalen Höhenmodells und der amtlichen Vermessung (AV-Daten) sowie im Rahmen einer Feldbegehung im April 2025 verifiziert.

Die Breitenvariabilität, die Gerinnesohlenbreite sowie die Klassierung der Ökomorphologie konnten vor Ort bestätigt werden.

### **Plausibilisierung der verifizierten und angepassten Grundlagen**

Die Berechnung des Gewässerraums basiert auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche je nach Breitenvariabilität des Gewässers mit Hilfe eines Faktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite (aGSB) abgeleitet oder mittels eines Referenzabschnitts hergeleitet wird (vgl. Teil I ALLGEMEIN).

#### ***Natürliche Sohlenbreite, Mederbach***

Im Siedlungsgebiet von Marthalen ist das Gewässer auf weiten Strecken stark verbaut. Eine rechnerische Herleitung der nGSB mittels Korrekturfaktor würde in diesem Fall zu einer übermässig breiten sowie einer ständig wechselnden, dem Gewässertyp nicht entsprechenden Sohlenbreite führen.

Aus diesem Grund wurde zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite für die Abschnitte oberhalb der Mündung des Abistbachs (Abschnitte 5.84-5.13) ein Referenzabschnitt im Bereich Oberdorf bestimmt. Dieser weist eine natürliche mittlere Sohlenbreite von rund 2 m auf (siehe Foto unten). Die Gefällsverhältnisse sowie die Abflussmengen der beiden Abschnitte sind vergleichbar.



*Abbildung 40: Referenzabschnitt km 5.48 – km 5.29 Oberdorf, Marthalen (eigene Aufnahme vom 30.04.2025)*

#### Natürliche Sohlenbreite, Abistbach

Der Abistbach weist bereits einen natürlichen Zustand auf, wodurch die in der Ökomorphologie erfasste Gerinnesohlenbreite für die Bestimmung des Gewässerraums übernommen werden kann.

## 4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

Der minimale Gewässerraum ist gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu bemessen und kann den nachfolgenden Tabellen oder dem Anhang A02, Schritt 2: Minimaler Gewässerraum, entnommen werden.

Tabelle 3: Minimaler Gewässerraum Abistbach, basierend auf den natürlichen Sohlenbreiten und Vorhandensein von Schutzgebieten pro Abschnitt

Abschnitt [km]	Aktuelle Sohlenbreite	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schutzgebiet	min. Gewässerraum	
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2
Abistbach 1.88 – 1.49	2.8 m	ausgeprägt	1	2.8 m	Nein		14 m

Tabelle 4: Minimaler Gewässerraum Mederbach, basierend auf den natürlichen Sohlenbreiten und Vorhandensein von Schutzgebieten pro Abschnitt

Abschnitt [km]	Aktuelle Sohlenbreite*	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schutzgebiet	min. Gewässerraum	
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2
Mederbach 5.84 – 5.62	2.2 m (1.7 m – 3.5 m gemessen)	eingeschränkt	1.5	2 m **	Nein		12 m
Mederbach 5.62 – 5.48	1.6 m	keine	2	2 m **	Nein		12 m
Mederbach 5.48 – 5.29	1.2 m (1.5 m – 2.7 m gemessen)	ausgeprägt	1	2 m **	Nein		12 m
Mederbach 5.29 – 5.19	1.3 m (1.2 m – 2 m gemessen)	eingeschränkt	1.5	2 m **	Nein		12 m
Mederbach 5.19 – 5.13	1.7 m (2.8 m gemessen)	keine	2	2 m **	Nein		12 m

\* Aktuelle Sohlenbreiten gemäss Gewässer-Ökomorphologie (geo.zh.ch) und gemessene Werte in Klammern.

\*\* natürliche mittlere Sohlenbreiten gemäss naturnahem Referenzabschnitt km 5.48 – km 5.29 Oberdorf (vgl. Kapitel 3).

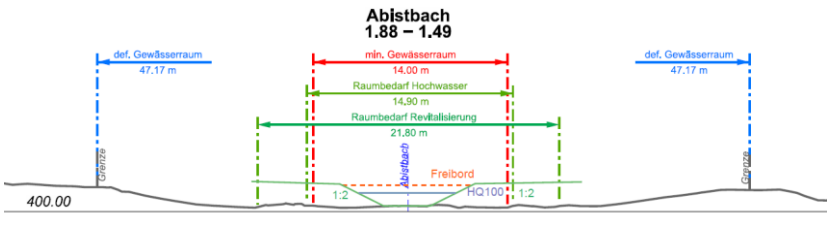
## 5. Erhöhung

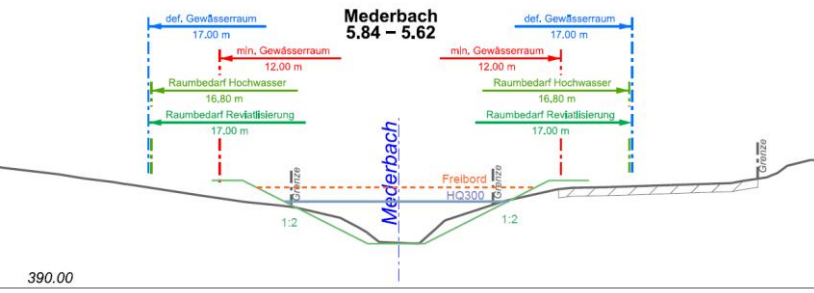
Im folgenden Kapitel wird für jeden Gewässerabschnitt dargelegt, an welchen Stellen der Gewässerraum aufgrund welcher Aspekte erhöht werden muss. Dabei werden entsprechende Nachweise zu Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung erbracht.

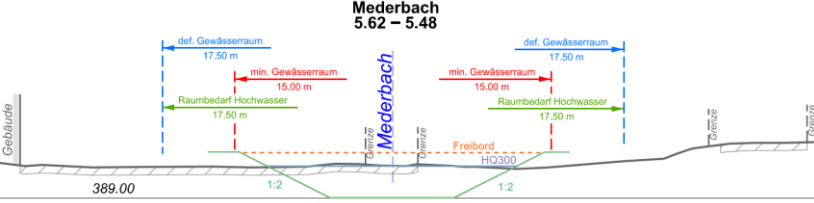
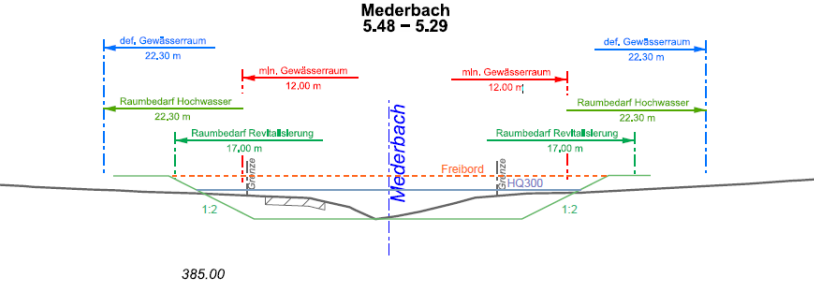
### 5.1. Hochwasserschutz

Die rechnerischen Hochwassernachweise zeigen, dass es zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes in einigen Abschnitten einer Erhöhung des Gewässerraums bedarf; siehe Anhang A02: Schritt 3a, Erhöhung (Hochwasserschutz). In folgender Tabelle wird auf die notwendige Erhöhung aufgrund des Hochwasserschutzes eingegangen.

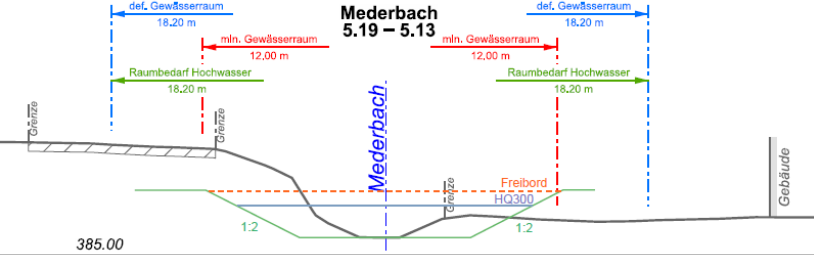
Tabelle 5: Erhöhter Gewässerraum, basierend auf den Hochwasserschutzbreiten gemäss rechnerischem Nachweis

Abschnitt km	Beschrieb
Abistbach 1.88 – 1.49	<p>Die Gefahrenkarte weist eine geringe bis erhebliche Gefahr aus, die auf das vorhandene Hochwasserrückhaltebecken (HWRB) zurückzuführen ist. Schwachstellen sind keine erfasst.</p> <p>In der Risikokarte ist für diesen Abschnitt ein kleines Risiko deklariert, siehe Kapitel 0, Grundlage 32. Bei kleinem Risiko wird gemäss der Kantonalen Wegleitung ein HQ<sub>100</sub> als Schutzziel festgelegt.</p> <p>Die Hochwasserschutzbreite beträgt unterhalb des Auslaufbauwerks laut rechnerischem Nachweis in diesem Abschnitt 14.9 m; siehe Anhang A15. Dabei sind die beidseitigen Unterhaltswegen von je 3 m berücksichtigt. Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes muss der Gewässerraum erhöht werden.</p>  <p>Abbildung 41: Querprofilbetrachtung in Abschnitt 1.88 - 1.49 am Abistbach</p>

Abschnitt km	Beschrieb
<p>Mederbach 5.84 – 5.62</p>	<p>Gemäss Schwachstellenkarte weist der Mederbach in diesem Abschnitt eine Schwachstelle mit einem Hochwasserschutzdefizit bei einem HQ<sub>100</sub> auf. Die Gefahrenkarte zeigt eine geringe bis erhebliche Gefährdung.</p> <p>In der Risikokarte ist für diesen Abschnitt ein kleines bis mittleres Risiko deklariert, siehe Kapitel 0, Grundlage 32. Bei mittlerem Risiko wird gemäss der Kantonalen Wegleitung ein HQ<sub>300</sub> als Schutzziel festgelegt.</p> <p>Die Hochwasserschutzbreite beträgt in diesem Abschnitt laut rechnerischem Nachweis 16.8 m; siehe Anhang A15. Dabei sind die beidseitigen Unterhaltswegen von je 3 m berücksichtigt. Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes muss der Gewässerraum erhöht werden.</p>  <p>Abbildung 42: Querprofilbetrachtung in Abschnitt 5.84 – 5.62 am Mederbach</p>

Abschnitt km	Beschrieb
<p>Mederbach 5.62 – 5.48</p>	<p>Gemäss Schwachstellenkarte weist der Mederbach in diesem Abschnitt sechs Schwachstellen mit einem Hochwasserschutzdefizit ab HQ<sub>30</sub> auf. Die Gefahrenkarte zeigt eine geringe bis erhebliche Gefährdung.</p> <p>In der Risikokarte ist für diesen Abschnitt ein kleines bis mittleres Risiko deklariert, siehe Kapitel 0, Grundlage 32. Bei mittlerem Risiko wird gemäss der Kantonalen Wegleitung ein HQ<sub>300</sub> als Schutzziel festgelegt.</p> <p>Die Hochwasserschutzbreite beträgt in diesem Abschnitt laut rechnerischem Nachweis 17.5 m; siehe Anhang A15. Dabei sind die beidseitigen Unterhaltswegen von je 3 m berücksichtigt. Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes muss der Gewässerraum erhöht werden.</p>  <p><i>Abbildung 43: Querprofilbetrachtung in Abschnitt 5.62 – 5.48 am Mederbach</i></p>
<p>Mederbach 5.48 – 5.29</p>	<p>Gemäss Schwachstellenkarte weist der Mederbach in diesem Abschnitt vier Schwachstellen mit einem Hochwasserschutzdefizit bei HQ<sub>100</sub> auf. Die Gefahrenkarte zeigt eine geringe bis erhebliche Gefährdung.</p> <p>In der Risikokarte ist für diesen Abschnitt ein mittleres Risiko deklariert, siehe Kapitel 0 Grundlage 32. Bei mittlerem Risiko wird gemäss der Kantonalen Wegleitung ein HQ<sub>300</sub> als Schutzziel festgelegt.</p> <p>Die Hochwasserschutzbreite beträgt in diesem Abschnitt laut rechnerischem Nachweis 22.3 m; siehe Anhang A15. Dabei sind die beidseitigen Unterhaltswegen von je 3 m berücksichtigt. Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes muss der Gewässerraum erhöht werden.</p>  <p><i>Abbildung 44: Querprofilbetrachtung in Abschnitt 5.48 – 5.29 am Mederbach</i></p>

Abschnitt km	Beschrieb
<p>Mederbach 5.29 – 5.19</p>	<p>Gemäss Schwachstellenkarte weist der Mederbach in diesem Abschnitt zwei Schwachstellen mit einem Hochwasserschutzdefizit ab HQ<sub>100</sub> auf. Die Gefahrenkarte zeigt eine geringe bis mittlere Gefährdung.</p> <p>In der Risikokarte ist für diesen Abschnitt ein mittleres Risiko deklariert, siehe Kapitel 0, Grundlage 32. Bei mittlerem Risiko wird gemäss der Kantonalen Wegleitung ein HQ<sub>300</sub> als Schutzziel festgelegt.</p> <p>Die Hochwasserschutzbreite beträgt in diesem Abschnitt laut rechnerischem Nachweis 20.6 m; siehe Anhang A15. Dabei sind die beidseitigen Unterhaltswegen von je 3 m berücksichtigt. Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes muss der Gewässerraum erhöht werden.</p> <div data-bbox="555 891 1380 1153" data-label="Figure"> </div> <p>Abbildung 45: Querprofilbetrachtung in Abschnitt 5.29 – 5.19 am Mederbach</p>

Abschnitt km	Beschrieb
<p>Mederbach 5.19 – 5.13</p>	<p>Gemäss Schwachstellenkarte weist der Mederbach in diesem Abschnitt eine Schwachstelle mit einem Hochwasserschutzdefizit bei HQ<sub>100</sub> auf. Die Gefahrenkarte zeigt eine geringe bis erhebliche Gefährdung.</p> <p>In der Risikokarte ist für diesen Abschnitt ein mittleres Risiko deklariert, siehe Kapitel 0, Grundlage 32. Bei mittlerem Risiko wird gemäss der Kantonalen Wegleitung ein HQ<sub>300</sub> als Schutzziel festgelegt.</p> <p>Die Hochwasserschutzbreite beträgt in diesem Abschnitt laut rechnerischem Nachweis 18.2 m siehe Anhang A15. Dabei sind die beidseitigen Unterhaltswegen von je 3 m berücksichtigt. Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes muss der Gewässerraum erhöht werden.</p>  <p><i>Abbildung 46: Querprofilbetrachtung in Abschnitt 5.19 – 5.13 am Mederbach</i></p>

## **5.2. Revitalisierung**

Zur Bestimmung des Raumbedarfs ist gemäss Abs. 3.4.1a des Berichts zum kantonalen Richtplan die Biodiversitätskurve anzustreben. Der minimale Gewässerraum wurde gemäss an Art. 41a Abs. 2 GSchV für Abschnitte ausserhalb von Schutzgebieten ermittelt (Biodiversitätskurve gemäss Schlüsselkurve BAFU). Folglich kann eine Erhöhung des Gewässerraums von Abschnitten mit Revitalisierungspotential analog Art. 41a Abs. 1 GSchV anhand der Biodiversitätskurve ermittelt werden (vgl. Bericht Teil I ALLGEMEIN, Kapitel 3.3.2). Die Interessenabwägung wird in Kapitel 7.3 genauer dargestellt.

In den folgenden Ausführungen wird auf die Abschnitte mit Revitalisierungspotenzial eingegangen, siehe auch Anhang 02: Schritt 3b (Revitalisierung).

### **Abistbach Abschnitt km 1.88 – 1.49**

Dieser Abschnitt des Abistbachs verläuft offen in naturnahem Zustand bei ausgeprägter Breitenvariabilität. Gemäss der Revitalisierungsplanung ist der Revitalisierungsnutzen mittel. In diesem Abschnitt wird zudem im kommunalen Richtplan eine ökologische Vernetzung angestrebt.

Aufgrund des gemäss der Karte Ökomorphologie ausgewiesenen naturnahen Zustandes wird der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve ausgeschieden und der minimale Gewässerraum entsprechend erhöht. Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2.8 m beträgt der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) 21.8 m. Zur Sicherung des bestehenden Feuchtgebiets und des Foolochweiher erfolgt eine zusätzliche Harmonisierung mit diesen bestehenden Naturwerten, siehe Kapitel 6.3.

### **Mederbach Abschnitt km 5.84 – 5.62**

Dieser Abschnitt des Mederbachs verläuft offen in wenig beeinträchtigten Zustand bei eingeschränkter Breitenvariabilität. Gemäss der Revitalisierungsplanung ist der Revitalisierungsnutzen gering.

Aufgrund des gemäss der Karte Ökomorphologie ausgewiesenen wenig beeinträchtigten Zustandes wird der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve ausgeschieden und der minimale Gewässerraum entsprechend erhöht. Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 m beträgt der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) 17 m.

### **Mederbach Abschnitt km 5.48 – 5.29**

Dieser Abschnitt des Mederbachs verläuft offen in wenig beeinträchtigten Zustand bei eingeschränkter Breitenvariabilität. Gemäss der Revitalisierungsplanung ist der Revitalisierungsnutzen gering.

Aufgrund des gemäss der Karte Ökomorphologie ausgewiesenen wenig beeinträchtigten Zustandes wird der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve ausgeschieden und der minimale Gewässerraum entsprechend erhöht. Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 m beträgt der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) 17 m.

### **5.3. Natur- und Landschaftsschutz**

Der Abschnitt 1.88–1.49 des Abistbachs besitzt einen ökologischen Wert, wird gemäss Gewässerökomorphologie als naturnah eingestuft und weist ein Potenzial für eine Revitalisierung auf. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum in diesem Bereich erhöht, siehe auch Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung. Eine Erhöhung des Gewässerraums für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ist nicht erforderlich.

Am Mederbach besitzen die Abschnitte 5.84–5.62 und 5.48–5.29 einen besonderen ökologischen Wert und werden gemäss Gewässerökomorphologie als wenig beeinträchtigt eingestuft. Daher wird der Gewässerraum in diesem Bereich vergrössert (siehe Anhang A02, Schritt 3b: Erhöhung). Eine zusätzliche Erhöhung des Gewässerraums für den Natur- und Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Im Regionalen Richtplan ist am Mederbach ein Vernetzungskorridor eingetragen. Weiter besteht das Landschaftsschutz- und -fördergebiet Guldiland-Sullgraben, welches den Mederbach quert. Auf beide Vorhaben hat die Ausscheidung des Gewässerraums keine negativen Folgen.

Für die restlichen Abschnitte am Mederbach, die weder ein Revitalisierungspotenzial noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweisen und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

### **5.4. Gewässernutzung**

Da am Mederbach und Abistbach im Projektperimeter keine Wasserkraftnutzung erfolgt, ist einzig der Erholungsnutzen massgebend. Es wird ausschliesslich geprüft, ob für die Erholungsnutzung eine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich ist. Siehe dazu auch Anhang A02: Schritt 3b – Erhöhung (Gewässernutzung).

Die bereits gemäss Biodiversitätskurve vorgenommenen Erhöhungen aufgrund des Revitalisierungspotenzials sowie die aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendigen Erhöhungen reichen aus, um den Erholungsnutzen sicherzustellen. Eine zusätzliche Vergrösserung des Gewässerraums für Zwecke der Gewässernutzung ist in allen Abschnitten nicht erforderlich.

## 5.5. Fazit

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse des Schritts „Erhöhung“ zusammengefasst.

Tabelle 6: Zusammenfassung Abistbach zum minimalen und allfällig erhöhten Gewässerraum jedes Abschnittes

Abschnitt [km]	min. Gewässerraum		Erhöhung Gewässerraum			
	GSchV, Art. 41a Abs. 1	GSchV, Art. 41a Abs. 2	Hochwasser- schutz	Revitali- sierung / Ökomor- phologie	Natur und Land- schafts- schutz	Gewäs- sernut- zung
Abistbach 1.88 - 1.49		14 m	14.9 m	21.8 m	-	-

Tabelle 7: Zusammenfassung Mederbach zum minimalen und allfällig erhöhten Gewässerraum jedes Abschnittes

Abschnitt [km]	min. Gewässerraum		Erhöhung Gewässerraum			
	GSchV, Art. 41a Abs. 1	GSchV, Art. 41a Abs. 2	Hochwasser- schutz	Revitali- sierung / Ökomor- phologie	Natur und Land- schafts- schutz	Gewäs- sernut- zung
Mederbach 5.84 - 5.62		12 m	16.8 m	17 m	-	-
Mederbach 5.62 - 5.48		12 m	17.5 m	-	-	-
Mederbach 5.48 - 5.29		12 m	22.3 m	17 m	-	-
Mederbach 5.29 - 5.19		12 m	20.6 m	-	-	-
Mederbach 5.19 - 5.13		12 m	18.2 m	-	-	-

## **6. Anpassungen des Gewässerraums**

In den folgenden Arbeitsschritten wird abschnittsweise überprüft, ob eine asymmetrische Anordnung, eine Reduktion und/oder eine Harmonisierung vorzunehmen ist, siehe auch Anhang A02: Schritt 4: Anpassung.

### **6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums**

Mangels Argumenten für eine Asymmetrie und zur Gleichbehandlung der betroffenen Grundeigentümer wird der Gewässerraum am Mederbach im gesamten Perimeter symmetrisch angeordnet.

Im Abschnitt 1.88 bis 1.49 des Abistbachs liegt eine asymmetrische Anordnung infolge der vorgenommenen Harmonisierung (siehe Kapitel 6.3) des Gewässerraums vor.

### **6.2. Reduktion des Gewässerraums**

#### **6.2.1. Dicht überbautes Gebiet**

Die Abschnitte 5.62 – 5.48 und 5.19 – 5.13 liegen in der Kernzone von Marthalen und werden als dicht überbaut klassiert. Die entsprechenden Kriterien gelten als erfüllt, siehe Anhang A09.

Die übrigen Abschnitte werden als nicht dicht überbaut eingestuft, siehe auch A09.

#### **6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum**

Aufgrund der vorliegenden Hochwassergefährdung und des daraus ermittelten Raumbedarfs ist an den Abschnitten 5.62 – 5.48 und 5.19 – 5.13 am Mederbach dennoch keine Reduktion des Gewässerraums möglich, siehe auch Kapitel 5.1.

#### **6.2.3. Fazit**

Am Mederbach liegen zwei dicht überbaute Abschnitte (5.62 – 5.48 und 5.19 – 5.13) vor. Aufgrund der vorliegenden Hochwassergefährdung und des daraus resultierenden Raumbedarfs ist keine Reduktion des Gewässerraums möglich.

Somit wird am Mederbach und Abistbach keine Reduktion des minimalen Gewässerraums vorgenommen.

### **6.3. Harmonisierung**

Im folgenden Arbeitsschritt wird geprüft und begründet, an welchen Abschnitten der Gewässerraum harmonisiert wird. Dabei werden Gewässerbau- und Abstandslinien, Gewässerparzellen, Waldparzellengrenzen, Waldabstandslinien, Böschungsoberkanten/Geländekanten, markante Geländepunkte, Weg- und Strassenkanten sowie Biodiversitätsflächen berücksichtigt. Die entsprechenden Informationen und Grundlagen sind im Anhang A02 detailliert aufgeführt.

Am Mederbach, in den Abschnitten 5.19 - 5.13 und 5.29 - 5.19, liegen lokal Gewässerabstandslinien vor. Eine Harmonisierung mit diesen ist aufgrund ihrer Linienführung, insbesondere der Umfahrung bestehender Gebäude, nicht möglich. Da zudem keine

weiteren fachlichen Argumente für eine Harmonisierung vorliegen, wird am Mederbach auf eine Anpassung des Gewässerraums verzichtet.

Für den Abistbach können die Argumente für eine Harmonisierung der folgenden Tabelle 8 entnommen werden.

Tabelle 8: Bemerkungen zur Harmonisierung des Gewässerraums

Abschnitt km	Beschrieb
1.88 - 1.49	Der Abistbach verläuft im Abschnitt 1.88 bis 1.49 in einer ausgeprägten Geländemulde, in der sich auch der Foolochweiher befindet. Diese Mulde stellt ein Feuchtgebiet dar und dient gleichzeitig als Rückhaltebecken. Zudem verläuft in diesem Abschnitt gemäss regionalem Richtplan ein Vernetzungskorridor. Der Gewässerraum umfasst die vorhandenen ökologischen Werte in der Geländemulde und wird linksufrig durch einen Unterhaltsweg, rechtsufrig durch einen Fussballplatz bzw. Sportplätze begrenzt. Durch die Harmonisierung liegt die zweckgebundene, zusammenhängende starke Gefährdung innerhalb des Gewässerraums. Die Festlegung des Gewässerraums wurde mit diesen bestehenden Nutzungen sowie mit dem unterhalb anschliessenden kommunalen Gewässerraum harmonisiert.

#### 6.4. Fazit

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zusammengefasst.

Tabelle 9: Zusammenfassung der Breiten des minimalen und erhöhten Gewässerraums Abistbach sowie der Anpassungen in der räumlichen Symmetrie und Reduktion der Breite aufgrund der baulichen Gegebenheiten

Abschnitt [km]	min. Gewässerraum GSchV Art. 41a	Erhöhung Gewässerraum	Anpassung Gewässerraum		
		Aufgrund Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur u. Landschaftschutz oder Gewässernutzung	Asymmetrische Anordnung	Reduktion des Gewässerraums	Harmonisierung
Abistbach 1.88 - 1.49	14 m	21.8 m	Ja, infolge Harmonisierung	-	21.8 – 111.9 m

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV am Mederbach und Abistbach in den Gemeinden der 3. Priorität  
 II Gemeinde Marthalen

*Tabelle 10: Zusammenfassung der Breiten des minimalen und erhöhten Gewässerraums Mederbach sowie der Anpassungen in der räumlichen Symmetrie und Reduktion der Breite aufgrund der baulichen Gegebenheiten*

Abschnitt [km]	min. Gewässer- raum  GSchV Art. 41a	Erhöhung	Anpassung Gewässerraum		
		Gewässerraum  Aufgrund Hochwasser- schutz, Revitalisierung, Natur u. Landschafts- schutz oder Gewäs- sernutzung	Asymmetri- sche Anord- nung	Reduktion des Gewäs- serraums	Harmonisie- rung
Mederbach 5.84 - 5.62	12 m	17.0 m	-	-	-
Mederbach 5.62 - 5.48	12 m	17.5 m	-	-	-
Mederbach 5.48 - 5.29	12 m	22.3 m	-	-	-
Mederbach 5.29 - 5.19	12 m	20.6 m	-	-	-
Mederbach 5.19 - 5.13	12 m	18.2 m	-	-	-

## **7. Schlussprüfung**

In den folgenden Kapiteln erfolgt die Schlussprüfung (vgl. Anhang A02: Schritt 5: Schlussprüfung sowie Anhang A13: Detailpläne Gewässerraum). Darin werden die aufgrund einer möglichen Berücksichtigung beteiligter Interessen erstellten Vorschläge nochmals überprüft und die Gewässerräume festgelegt.

### **7.1. Interessenermittlung**

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

### **7.2. Interessensbewertung**

Das Resultat der Interessenbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgte anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

### **7.3. Interessensabwägung**

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

### **7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum**

Der Entscheid und die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgen abschnittsweise. Nachfolgend wird der festgelegte Gewässerraum des betrachteten Abschnitts kurz summarisch beschrieben und die entscheidenden Interessen im Sinne des Gewässers und die möglichen öffentlichen und privaten Interessen erläutert.

#### **7.4.1. Mederbach**

##### ***Beschreibung***

Beim Mederbach in der Gemeinde Marthalen handelt es sich im gesamten Projektperimeter um ein offenes Gerinne. Die vom Gewässerraum betroffenen Teile der Kernzone sind als dicht überbaut zu qualifizieren. Dies im Gegensatz zur angrenzenden Wohnzone.

Es liegt in allen Abschnitten eine Hochwasserschutzdefizit vor, was eine Erhöhung der minimal vorgeschriebenen Gewässerraumbreite nach sich zieht.

Die Beurteilungsklasse der Gewässerökomorphologie in den einzelnen Abschnitten reicht von "natürlich" bis "stark beeinträchtigt, künstlich". Gemäss den Angaben zur Revitalisierungsplanung wird der Revitalisierungsnutzen am Mederbach als gering eingestuft.

Die vom Gewässerraum betroffenen Kernzonen sowie die Landwirtschafts- und Freihaltezone des Verbindungsabschnitts (Abschnitte 5.48 – 5.29 und 5.29 – 5.19) werden von einer archäologischen Zone überlagert.

Im regionalen Richtplan wurde im Bereich des Abistbachs (Nr. 14) und beim Mederbach (Nr. 16) ein Vernetzungskorridor festgelegt. Gemäss kommunalem Richtplan ist von Abschnitt 5.84 – 5.62 bis über den Abschnitt 5.19 – 5.13 hinaus eine Gewässeraufwertung des Mederbachs sowie ein diesen flankierenden Vernetzungskorridor vorgesehen.

Obschon die **Abschnitte 5.48 – 5.29** und **5.29 – 5.19** ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, werden sie mit bearbeitet, da es sich nur um ein kurzes Zwischenstück zwischen Teilen der Kernzone von Marthalen handelt.

### ***Interessen und deren Bedeutung***

#### **Abschnitt 5.84 – 5.62**

Im **Abschnitt 5.84 – 5.62** fliesst der Mederbach entlang der Südwestseite eines überbauten Wohnquartiers mit der Erschliessungsstrasse Oerlingerweg, welcher teilweise im ausgeschiedenen Gewässerraum zu liegen kommt. Hochbauten sind keine betroffen. Die minimale Gewässerraumbreite beträgt 12.0 m. Auf der Südseite ist eine bedingte Fruchtfolgefläche betroffen (Nutzungsseignungsklasse 6).

#### 1. Bauliche Gegebenheiten, Städtebauliche Entwicklung, Historische Substanz

Der Abschnitt grenzt lediglich im Norden an das Siedlungsgebiet. Betroffen ist einzig ein Streifen der Erschliessungsstrasse Oerlingerweg. Dieser kann als Bewirtschaftungsweg genutzt werden.

#### 2. Wald

Wald ist nicht betroffen.

#### 3. Landwirtschaft, Bodenschutz und FFF

Auf der Südseite liegt eine betroffene bedingte FFF, die im Anhang A07 dokumentiert ist. Dies ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die Kantone FFF in Gewässerräumen in der Gesamtbilanz, der Ihnen vom Sachplan FFF zugewiesenen minimalen Fläche weiterhin anrechnen können, wenn auch in einem eigenen Kontingent. In einem Krisenfall könnte sie als Produktionsfläche verwendet werden.

Die aktuell grösstenteils als Biodiversitätsförderfläche genutzten Flächen gehen hingegen für die intensive Bewirtschaftung verloren. Dies stellt für die Bewirtschafter eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten dar. Als Biodiversitätsförderflächen können sie jedoch weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

Da im Gewässerraum nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig ist, hilft dies zur Realisierung des Vernetzungsvorhabens der Region und der Gemeinde.

#### 4. Gewässerschutz, Grundwasserschutz

Der Gewässerraum liegt im Gewässerschutzbereich Au. Er hat darauf keinen negativen Einfluss.

### 5. Hochwasserschutz

Es liegt ein Hochwasserschutzdefizit vor, weswegen der Gewässerraum auf 16.8 m erhöht werden muss (siehe Kapitel 5.1).

### 6. Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund des gemäss der Karte Ökomorphologie ausgewiesenen wenig beeinträchtigten Zustandes wird der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve ausgeschieden und der minimale Gewässerraum entsprechend auf 17.0 m erhöht (siehe Abschnitt 5.2).

Dies dient auch dem regionalen Vernetzungskorridor sowie einer zukünftigen Gewässeraufwertung mit flankierendem Vernetzungskorridor gemäss kommunaler Planung.

### 7. Gewässernutzung

In diesem Abschnitt liegen keine Bauten und Anlagen für die Gewässernutzung vor. Der Raum für eine Erholungsnutzung mit Gewässerbezug ist vorhanden.

### 8. Weitere Aspekte

Es sind keine Interessen sichtbar, um den Gewässerraum asymmetrisch festzulegen.

#### ***Entscheid***

Zusammenfassend lässt sich eine Erhöhung des Gewässerraums auf 17 m im vorliegenden Abschnitt damit rechtfertigen, dass die ökomorphologische Einstufung des Gewässers, als wenig beeinträchtigt, den Abschnitt als schützenswert qualifiziert.

Es wird ein erhöhter Gewässerraum von **17.0 m symmetrisch** ausgeschieden. Damit kann der notwendige Raum für eine Revitalisierung gesichert werden und der Schutz vor Hochwasser ist damit ebenfalls gewährleistet.

### **Abschnitt km 5.62 - 5.48**

Im **Abschnitt 5.62 – 5.48** durchquert der Mederbach das Gebäudensembel, welches sich um die Obere Mühle gebildet hat. Vom Gewässerraum sind mehrere Bauten betroffen. Teilweise handelt es sich um Denkmalschutzobjekte. In diesem Bereich quert auch ein historischer Verkehrsweg regionaler Bedeutung mit Substanz den Bach. Die minimale Gewässerraumbreite beträgt 12.0 m.

#### 1. Bauliche Gegebenheiten, Städtebauliche Entwicklung, Historische Substanz

Eine Reduktion des Gewässerraums wurde aufgrund der dicht ans Gewässer reichenden Bebauung geprüft. Doch obschon als dicht überbaut taxiert, kann der Gewässerraum nicht reduziert und an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, Aufgrund des Raumbedarfs für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes besteht kein Handlungsspielraum in der Anordnung des Gewässerraums, solange dieses Hochwasserschutzdefizit besteht. Die betroffenen Bauten innerhalb der Bauzone, dabei handelt es sich teilweise auch um Schutzobjekte, geniessen innerhalb der Bauzone eine erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandsgarantie zur Anwendung.

Als reine Raumsicherung beeinträchtigt der Gewässerraum die archäologische Schutzzone nicht. Es liegt kein gemäss Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung aufgeführter wichtiger innerer Freiraum innerhalb des Gewässerraums.

## 2. Wald

Wald ist nicht betroffen.

## 3. Landwirtschaft, Bodenschutz und FFF

Auf der Südseite liegt eine lokal betroffene bedingte FFF, die im Anhang A07 dokumentiert ist. Dies ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die Kantone FFF in Gewässerräumen in der Gesamtbilanz, der Ihnen vom Sachplan FFF zugewiesenen minimalen Fläche weiterhin anrechnen können, wenn auch in einem eigenen Kontingent. In einem Krisenfall könnte sie als Produktionsfläche verwendet werden.

Die aktuell grösstenteils als Biodiversitätsförderfläche genutzten Flächen gehen hingegen für die intensive Bewirtschaftung verloren. Dies stellt für die Bewirtschafter eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten dar. Als Biodiversitätsförderflächen können sie jedoch weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

## 4. Gewässerschutz, Grundwasserschutz

Der Gewässerraum liegt im Gewässerschutzbereich Au. Er hat darauf keinen negativen Einfluss.

## 5. Hochwasserschutz

Es liegt ein Hochwasserschutzdefizit vor. Der Gewässerraum muss entsprechend auf 17.5 m erhöht werden (siehe Kapitel 5.1).

Bei einem allfälligen Wegfall der Hochwassergefährdung oder bei der Realisierung eines Wasserbauprojekts an diesem Abschnitt wäre die Situation neu zu beurteilen.

## 6. Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem erhöhten Gewässerraum von 17,5 m wird auch der regionale Vernetzungskorridor und die Gewässeraufwertung mit flankierendem Vernetzungskorridor gemäss kommunaler Planung ausreichend berücksichtigt.

## 7. Gewässernutzung

In diesem Abschnitt liegen keine Bauten und Anlagen für die Gewässernutzung vor. Der Raum für eine Erholungsnutzung mit Gewässerbezug ist vorhanden.

## 8. Weitere Aspekte

Als reine Raumsicherung schmälert es den querenden historischen Verkehrsweg regionaler Bedeutung mit Substanz nicht direkt.

Es sind keine objektiven Kriterien erkennbar, welche eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums nahelegen würden.

### **Entscheid**

Es wird ein erhöhter Gewässerraum von **17.5 m symmetrisch** ausgeschieden. Damit kann insbesondere der benötigte Raum für den Hochwasserschutz gesichert werden.

### **Abschnitt km 5.48 - 5.29**

Auf der Südseite von Abschnitt 5.48 – 5.29 verläuft ein Wanderweg entlang des Bachs (Bachwegli). In diesem Abschnitt ist über die gesamte Länge Fruchfolgefäche betroffen. Die minimale Gewässerraumbreite beträgt 12.0 m.

#### 1. Bauliche Gegebenheiten, Städtebauliche Entwicklung, Historische Substanz

Dieser Abschnitt liegt innerhalb des Verbindungsabschnitts der Landwirtschafts- / Freihaltezone. Es ist lediglich eine Hochbaute vom Gewässerraum betroffen. Diese genießt Besitzstandsgarantie. Da es sich bei der Gewässerraum-ausscheidung um eine Raumsicherung handelt, beeinträchtigt der Gewässerraum die archäologische Schutzzone nicht.

#### 2. Wald

Wald ist nicht betroffen.

#### 3. Landwirtschaft, Bodenschutz und FFF

In diesem Abschnitt ist beidseitig Fruchfolgefäche betroffen. Dies ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die Kantone FFF in Gewässerräumen in der Gesamtbilanz der Ihnen vom Sachplan FFF zugewiesenen minimalen Fläche weiterhin anrechnen können, wenn auch in einem eigenen Kontingent. In einem Krisenfall könnte sie als Produktionsfläche verwendet werden.

Die aktuell grösstenteils als Biodiversitätsförderfläche genutzte Flächen gehen hingegen für die intensive Bewirtschaftung verloren. Dies stellt für die Bewirtschafter eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten dar. Die Biodiversitätsflächen können jedoch weiterhin uneingeschränkt genutzt werden wie heute.

Da im Gewässerraum nur eine externe Bewirtschaftung zulässig ist, hilft dies zur Realisierung des Vernetzungsvorhabens der Region und der Gemeinde.

#### 4. Gewässerschutz, Grundwasserschutz

Der Gewässerraum liegt im Gewässerschutzbereich Au. Er hat darauf keinen negativen Einfluss.

#### 5. Hochwasserschutz

Es liegt eine Hochwasserschutzdefizit vor. Der Gewässerraum muss entsprechend auf 22.3 m erhöht werden (siehe Kapitel 5.1).

Bei einem allfälligen Wegfall der Hochwassergefährdung oder bei der Realisierung eines Wasserbauprojekts an diesem Abschnitt wäre die Situation neu zu beurteilen.

## 6. Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund des gemäss der Karte Ökomorphologie ausgewiesenen wenig beeinträchtigten Zustandes wird der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Der Gewässerraum muss entsprechend auf 17.0 m erhöht werden.

## 7. Gewässernutzung

In diesem Abschnitt liegen keine Bauten und Anlagen für die Gewässernutzung vor. Die aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendigen Erhöhungen reichen aus, um den Erholungsnutzen sicherzustellen.

## 8. Weitere Aspekte

In diesem Abschnitt verläuft auf der Südseite entlang des Mederbachs das Bachwegli als Wanderweg. Dieses kommt in den Gewässerraum zu liegen hat aber Bestandesgarantie und ist somit weiterhin gesichert.

Es sind keine objektiven Kriterien erkennbar, welche eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums nahelegen würden.

### ***Entscheid***

Es wird ein erhöhter Gewässerraum von **22.3 m symmetrisch** ausgeschieden. Damit kann insbesondere der benötigte Raum für den Hochwasserschutz gesichert werden.

## **Abschnitt km 5.29 - 5.19**

Der Abschnitt 5.19–5.13 verläuft durch den westlichen Teil der Kernzone sowie durch die Landwirtschaftszone. Es sind Hochbauten vom Gewässerraum betroffen. Es existieren Baulinien, welche die Bebauung gegen den Mederbach beschränken. Die minimale Gewässerraumbreite beträgt 12.0 m.

### 1. Bauliche Gegebenheiten, Städtebauliche Entwicklung, Historische Substanz

Dieser Abschnitt liegt ausserhalb des Siedlungsgebietes. Es sind 4 Hochbauten betroffen, eine davon ganz. Sie geniessen Besitzstandsgarantie. Als reine Raumsicherung beeinträchtigt der Gewässerraum die archäologische Schutzzone nicht direkt.

### 2. Wald

Wald ist nicht betroffen.

### 3. Landwirtschaft, Bodenschutz und FFF

Es sind keine FFF betroffen. Vom Gewässerraum sind Dauerwiesen betroffen, was zu einer Einschränkung der Nutzung führt. Die Fläche geht damit für die intensive Bewirtschaftung verloren, was für die Bewirtschafter einen entsprechenden Verlust darstellt.

Da im Gewässerraum nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig ist, kann dies zur Realisierung des Vernetzungsvorhabens der Region und der Gemeinde beitragen.

### 4. Gewässerschutz, Grundwasserschutz

Der Gewässerraum liegt im Gewässerschutzbereich Au. Er hat darauf keinen negativen Einfluss.

### 5. Hochwasserschutz

Es liegt ein Hochwasserschutzdefizit vor. Der Gewässerraum muss entsprechend auf 20.6 m erhöht werden (siehe Kapitel 5.1).

Bei einem allfälligen Wegfall der Hochwassergefährdung oder bei der Realisierung eines Wasserbauprojekts an diesem Abschnitt wäre die Situation neu zu beurteilen.

### 6. Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem erhöhten Gewässerraum von 20, 5 m wird auch der Raum für den regionalen Vernetzungskorridor sowie die Gewässeraufwertung mit flankierendem Vernetzungskorridor gemäss kommunaler Planung genügend berücksichtigt.

### 7. Gewässernutzung

In diesem Abschnitt liegen keine Bauten und Anlagen für die Gewässernutzung vor. Die aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendigen Erhöhungen reichen aus, um den Erholungsnutzen sicherzustellen.

### 8. Weitere Aspekte

Es sind keine objektiven Kriterien erkennbar, welche eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums nahelegen würden.

#### ***Entscheid***

Es wird ein erhöhter Gewässerraum von **20.6 m symmetrisch** ausgeschieden. Damit kann insbesondere der benötigte Raum für den Hochwasserschutz gesichert werden.

### **Abschnitt km 5.19 - 5.13**

Der Abschnitt 5.19–5.13 verläuft durch den westlichen Teil der Kernzone. Es sind Hochbauten vom Gewässerraum betroffen. Es existieren Baulinien, welche die Bebauung gegen den Mederbach beschränken. Es ist ein belasteter Standort verzeichnet, der aber weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Die minimale Gewässerraumbreite beträgt 12.0 m.

#### 1. Bauliche Gegebenheiten, Städtebauliche Entwicklung, Historische Substanz

Das Gebiet wird als dicht überbaut taxiert. Dies würde theoretisch bedeuten, dass eine Reduktion in Betracht gezogen werden könnte. Da aber ein Hochwasserschutzdefizit vorliegt, kann der Gewässerraum nicht reduziert und an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, solange diese Hochwassergefährdung vorliegt. Der Gewässerraum geht den vorhandenen Baulinien, welche die betroffenen Bauten ausnimmt, vor. Die betroffenen Bauten geniessen in einer Bauzone eine erhöhte Besitzstandsgarantie gemäss § 357 PBG.

Als reine Raumsicherung beeinträchtigt der Gewässerraum die archäologische Schutzzone nicht direkt. Es liegt kein gemäss Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufgeführter wichtiger innerer Freiraum innerhalb des Gewässerraums.

#### 2. Wald

Wald ist nicht betroffen.

### 3. Landwirtschaft, Bodenschutz und FFF

Es sind keine FFF betroffen. Vom Gewässerraum ist lokal eine Dauerwiese betroffen, wodurch es zu einer Einschränkung der Nutzung kommt. Dies stellt für die Bewirtschafter einen Verlust dar.

### 4. Gewässerschutz, Grundwasserschutz

Der Gewässerraum liegt im Gewässerschutzbereich Au. Er hat darauf keinen negativen Einfluss.

### 5. Hochwasserschutz

Es liegt ein Hochwasserschutzdefizit vor. Der Gewässerraum muss entsprechend auf 18.2 m erhöht werden (siehe Kapitel 5.1).

Bei einem allfälligen Wegfall der Hochwassergefährdung oder bei der Realisierung eines Wasserbauprojekts an diesem Abschnitt wäre die Situation neu zu beurteilen.

### 6. Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem erhöhten Gewässerraum von 18.2 m werden auch der regionale Vernetzungskorridor und die Gewässeraufwertung mit flankierendem Vernetzungskorridor gemäss kommunaler Planung genügend berücksichtigt.

### 7. Gewässernutzung

In diesem Abschnitt liegen keine Bauten und Anlagen für die Gewässernutzung vor. Die aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendigen Erhöhungen reichen aus, um den Erholungsnutzen sicherzustellen.

### 8. Weitere Aspekte

Es sind keine objektiven Kriterien erkennbar, welche eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums nahelegen würden.

#### ***Entscheidung***

Es wird ein erhöhter Gewässerraum von **18.2 m symmetrisch** ausgeschieden. Damit kann insbesondere der benötigte Raum für den Hochwasserschutz gesichert werden.

## 7.4.2. Abistbach

### Abschnitt km 1.88 – 1.49

#### **Beschreibung**

Soweit es sich um kantonales Gewässer handelt, durchfliesst der Abistbach eine Erholungszone, die eine grosse Mulde umfasst, welche als Hochwasserrückhaltebecken ausgebildet ist. Zum Rückhaltebecken gehören zudem zwei Sportplätze (Fussballfelder), die Bestandteil des Hochwasserrückhaltebeckens sind. Innerhalb der Erholungszone sowie in der angrenzenden Bauzone befinden sich Hochbauten. Zur Ausscheidung des Gewässerraums wurde ein Abschnitt gebildet. Aufgrund der Hochwassergefährdung und der Funktion als Rückhaltebecken wurde der Gewässerraum gegenüber dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum von 14 m auf 14.9 m erhöht. Eine weitere Erhöhung erfolgte aufgrund der bestehenden Naturwerte grossflächig zu deren Sicherung auf 21.8 m. Zudem erfolgte eine Harmonisierung mit den bereits bestehenden Begrenzungen (Topographie, Sportplatznutzung und Weg).

#### **Interessen und deren Bedeutung**

##### 1. Bauliche Gegebenheiten, Städtebauliche Entwicklung, Historische Substanz

Insgesamt sind drei Gebäude vom Gewässerraum betroffen. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Innerhalb der Bauzone gilt zudem die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Sie sind von der Ausscheidung des Gewässerraums daher nur mässig betroffen. Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV nicht geändert (§ 15 I Abs. 1 HWSchV).

##### 2. Wald

Wald ist nicht betroffen.

##### 3. Landwirtschaft, Bodenschutz und FFF

Es sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen und auch keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

##### 4. Gewässerschutz, Grundwasserschutz

Weder der Grundwasser- noch der Gewässerschutz ist vom Gewässerraum tangiert.

##### 5. Hochwasserschutz

Es liegt ein Hochwasserschutzdefizit vor. Innerhalb des Rückhaltebeckens ist dies naheliegend. Gemäss Art. 36a GSchG muss der Hochwasserschutz innerhalb des Gewässerraums zwingend gewährleistet sein. Der Gewässerraum muss folglich sowohl oberhalb als auch unterhalb des Auslaufbauwerks auf 14.9 m erhöht werden (siehe Kapitel 5.1).

##### 6. Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht der ökologischen Aspekte dient der Gewässerraum nicht nur der Raumsicherung zur Schaffung wertvoller neuer Lebensräume, sondern auch dem Erhalt bestehender, wertvoller Lebensräume. Aufgrund des gemäss der Karte Ökomorphologie ausgewiesenen naturnahen Zustandes wird der Gewässerraum folglich nach Biodiversitäts-

kurve ausgeschieden und der minimale Gewässerraum entsprechend auf 21.8 m erhöht. Zur Sicherung des bestehenden Feuchtgebiets und des Foolochweihers erfolgt eine zusätzliche Harmonisierung mit den bereits bestehenden umliegenden Begrenzungen und den bestehenden Naturwerten, siehe Kapitel 5.2. Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet (§ 15 k Abs. 1 HWSchV). Gemäss § 15 k Abs. 1 Satz 2 HWSchV ist eine Harmonisierung oder asymmetrische Anordnung jedoch insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen zulässig.

Im vorliegenden Fall, kann mit der grossflächigen Harmonisierung gegenüber dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum der Erhalt des bestehenden wertvollen Lebensraums gesichert und sowohl der Landschaftsschutz als auch der Naturschutz, insbesondere der Vernetzungskorridor gemäss regionalem Richtplan ausreichend berücksichtigt werden.

Argumente für eine weitere Erhöhung nach Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV liegen nicht vor.

#### 7. Gewässernutzung

In diesem Abschnitt liegen keine Bauten und Anlagen für eine Gewässernutzung vor. Dem Erholungsnutzen wurde durch Erhöhung und Harmonisierung bereits Rechnung getragen, Es bedarf keiner weiteren Erhöhung des Gewässerraums.

#### 8. Weitere Aspekte

Die Fusswege in der Erholungszone dienen teilweise auch der Erholungsnutzung mit Bezug zum Gewässer. Eine Harmonisierung auf das gesamte Gebiet des Hochwasserrückhaltebeckens wurde geprüft und für nicht zielführend erachtet, da damit andere Interessen, andere Erholungsnutzungen und Mitbedingungen für die Entstehung dieses wertvollen Lebensraums geschmälert würden, ohne für die bestehenden Naturwerte einen effektiven Mehrwert zu schaffen.

#### ***Entscheid***

Es wird am Abistbach ein erhöhter Gewässerraum von 21.8 m ausgeschieden. Die finalen Abmessungen ergeben sich aufgrund der Harmonisierung mit den bereits vorhandenen umliegenden Begrenzungen (Böschungsoberkante, Sportplatz, Parzellengrenze und Erschliessungsbereich) sowie zum Schutz und Erhalt der bestehenden Naturwerte.

Damit führt der aufgrund der Harmonisierungen faktisch asymmetrisch angeordnete, erhöhte Gewässerraum in der Gesamtabwägung aller Interessen zu einer insgesamt besseren Lösung.

### **7.4.3 Fazit**

Die Abmessungen des Gewässerraums des Mederbachs in Marthalen ergeben sich mit einer Ausnahme (Abschnitt 5.84 - 5.62; Revitalisierung) aus der Hochwassergefährdung im gesamten Projektperimeter, da die notwendigen Breiten zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes zwingend einzuhalten sind.

Beim Abistbach ergibt sich die Breite des Gewässerraums aufgrund der bestehenden Naturwerte und einer Harmonisierung.

Sollte das Hochwasserschutzdefizit, etwa durch Wasserbaumassnahmen, allenfalls ganz oder teilweise wegfallen, wäre in diesen Teilen der Gewässerraum aufgrund einer erneuten Abwägung der betroffenen Interessen neu festzulegen. Dasselbe gilt, sollte die Hochwassergefährdung zunehmen.

Die Ausscheidung des Gewässerraums am Abistbach und Mederbach in der Gemeinde Marthalen wird gestützt auf die vorangehenden Ausführungen zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

## **ANHANG**

- A01 Formular Vorabklärung**
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate**
- A03 Übersichtsplan**
- A04 Grundlagenplan**
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz**
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen**
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden**
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen**
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut**
- A10 Tabelle Interessenermittlung**
- A11 Tabelle Interessenbewertung**
- A12 Tabelle Interessenabwägung**
- A13 Detailpläne Gewässerraum**
- A14 Liste Koordinatenpunkte**
- A15 Berechnungsnachweis Hochwasserschutz**